

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1078/2003 des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1079/2003 der Kommission vom 24. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2003 der Kommission vom 24. Juni 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können 5
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2003 der Kommission vom 24. Juni 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern ⁽¹⁾** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1083/2003 der Kommission vom 24. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 858/2003 hinsichtlich der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands und der Niederlande** 13
- ★ **Richtlinie 2003/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur dreiundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe)** 14

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten	17
Erklärung der Kommission	25
★ Richtlinie 2003/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe) ⁽¹⁾	26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/463/EG:

★ Beschluss des Rates vom 18. März 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	31
---	----

Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	36
---	----

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	45
---	----

2003/464/EG:

★ Beschluss Nr. 1/2003 des Assoziationsrates der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 28. Februar 2003 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 zur Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses des Ausschusses der Regionen und des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen	46
---	----

2003/465/EG:

★ Beschluss des Rates vom 16. Juni 2003 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	48
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	49
Kommission	
2003/466/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1831)	61
2003/467/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1925)	74
<hr/>	
<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
* Gemeinsamer Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten	79



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1078/2003 DES RATES**vom 16. Juni 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ⁽²⁾ wurden autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Der Bedarf der Gemeinschaft ist für diese Waren unter möglichst günstigen Bedingungen zu decken. Zu diesem Zweck sollten zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnet und geeignete Mengen festgelegt werden sowie bei bestimmten Zollkontingenten die Mengen erhöht und die Zeiträume verlängert oder verkürzt werden, ohne dass der Markt für diese Waren gestört wird.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vor —

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2003 wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2902 wird auf 20 000 Stück festgesetzt.
- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2935 wird auf 120 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 3

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2904 wird auf 8 500 Stück festgesetzt.
- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2985 wird auf 400 000 Stück festgesetzt.

Artikel 4

Der Kontingentszeitraum des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2867, das in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 vorgesehen ist, wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 5**Artikel 1*

Dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 werden mit Wirkung ab 1. Juli 2003 die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zollkontingente hinzugefügt.

Der Kontingentszeitraum des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2991, das in der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 vorgesehen ist, endet zum 30. Juni 2003.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 12. Mai 2003 (noch mit im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABL L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 608/2003 der Kommission (ABL L 86 vom 3.4.2003, S. 20).*Artikel 6*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2612	ex 2921 59 90	30	3,3'-Dichlorbenzidindihydrochlorid	150 Tonnen	3,5	1.7. - 31.12.2003
09.2613	ex 2932 99 70	40	1,3:2,4-Bis-O-(3,4-dimethylbenzyliden)-D-glucitol	125 Tonnen	3,3	1.7. - 31.12.2003
09.2614	ex 7011 20 00	85	Glasbildschirme mit einer maximalen Bildschirmdiagonalen von 91,8 cm ($\pm 0,2$ cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, mit einer Lichtdurchlässigkeit von 78 % (± 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	100 000 Stück	0	1.7. - 31.12.2003
09.2615	ex 2934 99 90	70	Ribonukleinsäure	55 Tonnen	0	1.7. - 31.12.2003
09.2916	ex 3910 00 00	30	Polydimethylsiloxan mit einem Polymerisationsgrad von 2 800 Monomereinheiten (± 100)	650 Tonnen	0	1.7. - 31.12.2003
09.2902	ex 8540 11 15	91	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 59 cm und nicht mehr als 61 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	13 000 Stück	7	1.7. - 31.12.2003
09.2976	ex 8407 90 10	10	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger, zum Herstellen von Rasenmähern der Unterposition 8433 11 ^(a)	650 000 Stück	0	1.7.2003-30.6.2004

^(a) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1079/2003 DER KOMMISSION
vom 24. Juni 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	58,0
	064	80,7
	999	69,3
0707 00 05	052	85,4
	999	85,4
0709 90 70	052	77,5
	999	77,5
0805 50 10	382	55,9
	388	59,9
	400	50,6
	528	58,9
	999	56,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	73,2
	400	112,5
	508	85,3
	512	66,9
	524	52,4
	528	59,8
	720	125,5
	800	148,7
	804	101,4
	999	91,7
	0809 10 00	052
999		196,3
0809 20 95	052	304,2
	060	115,5
	064	218,7
	068	156,6
	094	197,7
	400	278,5
	999	211,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	115,0
	999	115,0
0809 40 05	052	197,1
	624	184,6
	999	190,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2003 DER KOMMISSION**vom 24. Juni 2003****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumin ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so dass die

betreffenden Anträge zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2003 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnungen ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

ANHANG

Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2003	Zur Verfügung stehende menge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2003 (in t)
E1	100,00	64 355,00
E2	42,52	1 750,00
E3	100,00	6 885,72
P1	71,41	1 550,00
P2	100,00	1 913,00
P3	2,41	175,00
P4	14,08	250,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2003 DER KOMMISSION
vom 24. Juni 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2003 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so dass die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.
⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2003	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2003 (t)
1	1,52	1 775,00
2	1,52	1 275,00
3	1,54	825,00
4	1,83	450,00
5	1,99	175,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1082/2003 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 2003

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Um eine angemessene Anwendung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern hinsichtlich der Mindestkontrollen zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Mindestkontrollniveau festzulegen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchführen. Bei der Risikoanalyse sollten alle relevanten Faktoren, einschließlich insbesondere Aspekte der öffentlichen Gesundheit und tiergesundheitliche Aspekte, berücksichtigt werden.
- (4) Alle Tiere eines Betriebs sollten grundsätzlich kontrolliert werden. Ist es jedoch aus praktischen Gründen nicht möglich, alle Tiere des Betriebs innerhalb von 48 Stunden zusammenzuführen, so sollte die zuständige Behörde die Tiere nach einem Stichprobeverfahren kontrollieren können.
- (5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten generell unangekündigte Kontrollen vor Ort im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission⁽⁵⁾, durchführen.

- (6) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission jährlich einen Bericht mit Angaben über die Durchführung der Kontrollen vorlegen.
- (7) Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten ein Muster eines solchen Berichts liefern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern vorgesehenen Kontrollen müssen mindestens die in den Artikeln 2 bis 5 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.

Artikel 2

(1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten führen Kontrollen vor Ort durch, die mit anderen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen zusammenfallen können. Die Kontrollen müssen jährlich mindestens 10 % der im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässigen Betriebe umfassen. Werden gemeinschaftsrechtliche Vorschriften über die Tierkennzeichnung nachweislich nicht eingehalten, so muss dieser Mindestprozentsatz unverzüglich erhöht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann, wenn ein Mitgliedstaat eine voll betriebsfähige elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 besitzt, die wirksame Gegenkontrollen zulässt, ein Prozentsatz von 5 % in Betracht gezogen werden.

(3) Die zuständige Behörde wählt die zu kontrollierenden Betriebe auf der Grundlage einer Risikoanalyse aus.

(4) Bei der Risikoanalyse jedes Betriebs muss insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

- a) die Größe des Tierbestands, mit Angaben über alle im Betrieb gehaltenen und die gekennzeichneten Tiere;
- b) Aspekte der öffentlichen Gesundheit und tiergesundheitliche Aspekte, insbesondere frühere Seuchenfälle;

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 23.

⁽³⁾ Siehe Anhang II.

⁽⁴⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 6.

- c) der Betrag der beantragten und/oder an den Betrieb gezahlten jährlichen Rinderprämie im Vergleich zu dem im Vorjahr gezahlten Betrag;
- d) wesentliche Veränderungen gegenüber den vorangegangenen Jahren;
- e) Kontrollergebnisse der Vorjahre, insbesondere in Bezug auf die
 - i) ordnungsgemäße Führung der Betriebsregister gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission ⁽¹⁾;
 - ii) ordnungsgemäße Führung der Pässe für die im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2629/97;
- f) die vorschriftsgemäße Mitteilung der Angaben an die zuständige Behörde;
- g) sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Kriterien.

(5) Für jede Kontrolle muss ein Bericht mit Angaben über Kontrollergebnisse und Beanstandungen, den Grund der Kontrolle und die bei der Kontrolle anwesenden Personen vorgelegt werden, der für jeden Mitgliedstaat nach einem einheitlichen Muster zu erstellen ist. Der Erzeuger oder sein Vertreter muss die Möglichkeit haben, den Bericht zu unterzeichnen und gegebenenfalls zu seinem Inhalt Stellung zu nehmen.

(6) Ergeben Kontrollen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, so werden Kopien der Berichte gemäß Absatz 5 unverzüglich den Behörden übermittelt, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission ⁽²⁾ zuständig sind.

Artikel 3

(1) Die Kontrolle muss alle Tiere eines Betriebs erfassen, deren Kennzeichnung in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 geregelt ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 2003

(2) Ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, alle Tiere eines Betriebs innerhalb von 48 Stunden zusammenzuführen, so kann abweichend von Absatz 1 die zuständige Behörde die Tiere nach einem Stichprobeverfahren kontrollieren, das ein zuverlässiges Kontrollniveau gewährleistet.

Artikel 4

Die Kontrollen vor Ort werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. Im Fall einer Ankündigung der Kontrollen ist diese auf das strikt notwendige Minimum zu beschränken und darf eine Frist von 48 Stunden nicht überschreiten.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission jährlich vor dem 1. Juli einen Bericht mit folgenden Angaben vor:

- a) Anzahl der Betriebe in dem jeweiligen Mitgliedstaat;
- b) Anzahl der Kontrollen gemäß Artikel 2;
- c) Anzahl der kontrollierten Tiere;
- d) festgestellte Verstöße;
- e) verhängte Sanktionen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000.

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 sind der Kommission nach dem Muster in Anhang I zu übermitteln.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2630/97 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang III zu lesen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Romano PRODI

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11.

ANHANG I

Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen im Rindfleischsektor betreffend die Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung

1. Angaben über die Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c):
 - a) Gesamtanzahl der Betriebe, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind;
 - b) Gesamtanzahl der kontrollierten Betriebe;
 - c) Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen;
 - d) Kriterien der Risikoanalyse gemäß Artikel 2 Absatz 4 für die Auswahl der kontrollierten Betriebe unter Angabe der Behörde, die diese Kontrollen durchgeführt hat, und falls möglich einer Aufschlüsselung dieser Auswahl nach den Kriterien der Risikoanalyse;
 - e) Gesamtanzahl der Rinder die zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind;
 - f) Gesamtanzahl der kontrollierten Rinder;
 - g) Art der durchgeführten Kontrollen, z. B. physische Kontrolle, Dokumentenkontrolle, Kontrolle der Verzögerung bei der Meldung von Verbringungen.
2. Angaben über die Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d) und e):
 - a) Anzahl der festgestellten Verstöße und insbesondere der Art und Abweichungen, die je nach Art der Kontrollen gemäß Nummer 1 Buchstabe g) festgestellt wurden;
 - b) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission⁽¹⁾ verhängte Sanktionen (einschließlich der Art der Sanktionen und der Angaben über die Weiterverfolgung), aufgeschlüsselt je nach Art der durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Verstöße gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 2 Buchstabe a).

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 28.2.1998, S. 78.

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung und ihre nachfolgenden Änderungen

- Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission (ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 23).
- Verordnung (EG) Nr. 132/1999 der Kommission (ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 20).
- Verordnung (EG) Nr. 1898/2000 der Kommission (ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 22).

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2630/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a)	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b)	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c)	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d)	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e) erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e) Ziffer i)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e) Ziffer ii)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f)	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f)
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g)	Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g)
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 2 Absatz 6
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
—	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2003 DER KOMMISSION
vom 24. Juni 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 858/2003 hinsichtlich der Fischerei auf Blauen Wittling
durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands und der Niederlande

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 858/2003 der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs ⁽³⁾ wurden Maßnahmen zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling im ICES-Bereich Vb (Gewässer der Färöer) für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs erlassen.
- (2) Einige Fischereimengen Blauer Wittling in dem betreffenden Gebiet wurden von einem Mitgliedstaat auf Deutschland und die Niederlande übertragen. Die Fischerei auf Blauen Wittling in diesem Gebiet durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands und der Niederlande sollte daher mit Wirkung vom 18. Mai 2003 wieder eröffnet werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 858/2003 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 858/2003 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird „unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs“ durch „unter der Flagge bestimmter Mitgliedstaaten“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 1 und 2 wird „mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs“ durch „mit Ausnahme Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 17.

RICHTLINIE 2003/34/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Mai 2003

zur dreiundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 17. März 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 14 des Vertrags ist ein Raum ohne Binnen Grenzen zu schaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
- (2) Am 29. März 1996 haben das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss Nr. 646/96/EG über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) ⁽⁴⁾ verabschiedet.
- (3) Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit sollten Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. Die Kommission sollte so bald wie möglich einen Vorschlag vorlegen, um die Verwendung von Produkten, die solche Stoffe enthalten, zu verbieten, sofern der wissenschaftliche Nachweis erbracht ist, dass die Stoffe aus diesen Produkten freigesetzt werden und dies eine Expositionsquelle und eine Gefahr für die breite Öffentlichkeit darstellt.
- (4) In der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁵⁾ wird eine Liste in Form einer Ergänzung der Nummern 29, 30 und 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁶⁾ erstellt, die Stoffe enthält, welche als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1

oder 2) eingestuft werden. Diese Stoffe und diese Stoffe enthaltende Zubereitungen sollten nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden.

- (5) Gemäß der Richtlinie 94/60/EG muss die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung einer Anpassung an den technischen Fortschritt von Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽⁷⁾, der Stoffe enthält, die als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 oder 2) eingestuft werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Erweiterung dieser Liste vorlegen.
- (6) Die Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽⁸⁾, insbesondere ihres Anhangs I, an den technischen Fortschritt enthält 20 Stoffe, die neu als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend in Kategorie 1 oder 2 eingestuft wurden; die Richtlinie 2000/32/EG der Kommission vom 19. Mai 2000 zur sechsundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽⁹⁾, insbesondere ihres Anhangs I, an den technischen Fortschritt enthält zwei Stoffe, die neu als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend in Kategorie 1 oder 2 eingestuft wurden. Diese Stoffe sollten in die Ergänzung zu den Nummern 29, 30 und 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG hinzugefügt werden.
- (7) Den Gefahren und Vorzügen der damit neu eingestuften Stoffe ist Rechnung getragen worden.
- (8) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁰⁾ und den davon abgeleiteten Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit ⁽¹¹⁾, enthalten sind —

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 263.

⁽²⁾ ABl. C 311 vom 7.11.2001, S. 7.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2002 (AbI. C 284 E vom 21.11.2002, S. 88), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 3. Juni 2002 (AbI. C 197 E vom 20.8.2002, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. März 2003 und Beschluss des Rates vom 8. April 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9. Beschluss aufgehoben durch den Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 42 vom 15.2.2003, S. 45).

⁽⁷⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (AbI. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 355 vom 30.12.1998, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 2000/368/EG der Kommission (AbI. L 136 vom 8.6.2000, S. 108).

⁽⁹⁾ ABl. L 136 vom 8.6.2000, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG (AbI. L 138 vom 1.6.1998, S. 66).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Stoffe werden den zur Ergänzung der Nummern 29, 30 und 31 von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgelisteten Stoffen hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 15. Juli 2004 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab dem 15. Januar 2005 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DRYS*

ANHANG

Nummer 29 — Krebserzeugende Stoffe: Kategorie 2

Stoffname	Indexnummer	EG-Nummer	CAS-Nummer
Cobalt(II)-chlorid	027-004-00-5	231-589-4	7646-79-9
Cobalt(II)-sulfat	027-005-00-0	233-334-2	10124-43-3
Cadmiumfluorid	048-006-00-2	232-222-0	7790-79-6
Chrysen	601-048-00-0	205-923-4	218-01-9
Benzo[e]pyren	601-049-00-6	205-892-7	192-97-2
2,2'-Bioxiran, 1,2,3,4-Diepoxybutan	603-060-00-1	215-979-1	1464-53-5
2,3-Epoxy-1-propanol, Glycidol	603-063-00-8	209-128-3	556-52-5
2,4-Dinitrotoluol [1], Dinitrotoluol, Isomere [2], Dinitrotoluol, technische Qualität	609-007-00-9	204-450-0 [1] 246-836-1 [2]	121-14-2 [1] 25321-14-6 [2]
2,6-Dinitrotoluol	609-049-00-8	210-106-0	606-20-2
Hydrazin-(3)nitromethan	609-053-00-X	414-850-9	—
Azobenzol	611-001-00-6	203-102-5	103-33-3
Azofarbstoffe auf 3,3'-Dimethoxybenzidinbasis, 4,4'-Diarylazo-3,3'-dimethoxybiphenyl-Farbstoffe mit Ausnahme derer, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bereits an anderer Stelle genannt sind	611-029-00-9	—	—
Azofarbstoffe auf o-Tolidinbasis; 4,4'-Diarylazo-3,3'-dimethylbiphenyl-Farbstoffe mit Ausnahme derer, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bereits an anderer Stelle genannt sind	611-030-00-4	—	—
1,4,5,8-Tetraaminoanthrachinon, C.I. Disperse Blue 1	611-032-00-5	219-603-7	2475-45-8

Nummer 30 — Erbgutverändernde Stoffe: Kategorie 2

Stoffname	Indexnummer	EG-Nummer	CAS-Nummer
Cadmiumfluorid	048-006-00-2	232-222-0	7790-79-6
Cadmiumchlorid	048-008-00-3	233-296-7	10108-64-2
2,2'-Bioxiran; 1,2,3,4-Diepoxybutan	603-060-00-1	215-979-1	1464-53-5

Nummer 31 — Fortpflanzungsgefährdende Stoffe: Kategorie 2

Stoffname	Indexnummer	EG-Nummer	CAS-Nummer
Cadmiumfluorid	048-006-00-2	232-222-0	7790-79-6
Cadmiumchlorid	048-008-00-3	233-296-7	10108-64-2
2,3-Epoxy-1-propanol; Glycidol	603-063-00-8	209-128-3	556-52-5
2-Methoxy-1-propanol	603-106-00-0	216-455-5	1589-47-5
4,4'-Isobutylethylidendiphenol, 2,2-Bis (4'-hydroxyphenyl)-4-methylpentan	604-024-00-8	401-720-1	6807-17-6
2-Methoxy-1-propylacetat	607-251-00-0	274-724-2	70657-70-4
Tridemorph (ISO), 2,6-Dimethyl-4-tridecylmorpholin	613-020-00-5	246-347-3	24602-86-6
Cycloheximid	613-140-00-8	200-636-0	66-81-9

RICHTLINIE 2003/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Mai 2003

über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 15. Januar 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern sowie die menschliche Gesundheit zu schützen.
- (2) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können.
- (3) Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es einerseits der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es andererseits auch den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.
- (4) Die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen — insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen — einbezogen sind, sollte daher gefördert werden, unter anderem auch durch Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit.

(5) Die Gemeinschaft hat am 25. Juni 1998 das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Århus-Übereinkommen“) unterzeichnet. Damit die Gemeinschaft dieses Übereinkommen ratifizieren kann, sollte das Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß an dieses Übereinkommen angeglichen werden.

(6) Eines der Ziele des Århus-Übereinkommens ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird.

(7) Artikel 6 des Århus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, vor.

(8) Artikel 7 des Århus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen und Programmen vor.

(9) Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Århus-Übereinkommens sieht Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen oder anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen vor, in denen gemäß Artikel 6 des Übereinkommens eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

(10) Für bestimmte Richtlinien im Umweltbereich, aufgrund deren die Mitgliedstaaten umweltbezogene Pläne und Programme erstellen müssen, die jedoch keine hinreichenden Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit enthalten, sollten Bestimmungen erlassen werden, die die Beteiligung der Öffentlichkeit in Einklang mit dem Århus-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 7, gewährleisten. Andere einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft enthalten bereits Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen, und in Zukunft werden Anforderungen hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen von Anfang an in die einschlägigen Rechtsvorschriften einbezogen.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 123.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 65.

⁽³⁾ ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 58.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2001 (AbI. C 112 E vom 9.5.2002, S. 125), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. April 2002 (AbI. C 170 E vom 16.7.2002, S. 22) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 2003 und Beschluss des Rates vom 4. März 2003.

- (11) Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾ und die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽²⁾ sollten geändert werden, um ihre vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Århus-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 6 und Artikel 9 Absätze 2 und 4, sicherzustellen.
- (12) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Århus-Übereinkommens beizutragen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Århus-Übereinkommens beizutragen, insbesondere durch

- Bestimmungen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und
- eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten im Rahmen der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates.

Artikel 2

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen

(1) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung der Pläne oder der Programme zu beteiligen, die aufgrund der in Anhang I aufgeführten Vorschriften auszuarbeiten sind.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, über Vorschläge

für solche Pläne oder Programme bzw. für deren Änderung oder Überarbeitung unterrichtet wird und dass die einschlägigen Informationen über diese Vorschläge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, unter anderem auch Informationen über das Recht auf Beteiligung am Entscheidungsverfahren sowie über die zuständige Behörde, an die Stellungnahmen oder Fragen gerichtet werden können;

- die Öffentlichkeit das Recht hat, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen werden;
- das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird;
- die zuständige Behörde sich nach Prüfung der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Meinungen und Stellungnahmen in angemessener Weise bemüht, die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen und die Gründe und Erwägungen, auf denen diese Entscheidungen beruhen, zu unterrichten, auch über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln die Kreise der Öffentlichkeit, die für die Zwecke des Absatzes 2 ein Beteiligungsrecht haben; hierzu zählen relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sofern sie alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit für die verschiedenen in diesem Artikel vorgesehenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung steht.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für Pläne und Programme, die ausschließlich zur Landesverteidigung dienen oder die aus Anlass ziviler Notfälle beschlossen werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die in Anhang I aufgeführten Pläne und Programme, für die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ⁽³⁾ oder gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁴⁾ ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 85/337/EWG

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 Absatz 2 werden die folgenden Begriffsbestimmungen hinzugefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (AbI. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (AbI. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

„Öffentlichkeit“: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

„betroffene Öffentlichkeit“: die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“

2. Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.“

3. Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;

b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a) gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend diese Ausnahme und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen.“

4. Artikel 6 Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

- a) den Genehmigungsantrag;
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
- d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden;
- g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 dieses Artikels.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;
- c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (*) andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.

(*) ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er in seinem eigenen Land die Öffentlichkeit unterrichtet, unter anderem

a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen,

b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung

und räumt dem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Frist für dessen Mitteilung ein, ob er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen wünscht oder nicht; ferner kann er die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben beifügen.

(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, dass er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 Absatz 2 erforderlichen und nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) bereitgestellten Informationen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels können von den betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt werden; sie müssen derart beschaffen sein, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats die Möglichkeit erhält, effektiv an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 für das Projekt teilzunehmen.“

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, so gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) ihr folgende Angaben zugänglich:

- den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;
- nach Prüfung der von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschließlich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit;
- erforderlichenfalls eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige(n) Behörde(n) unterrichtet (unterrichten) die gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten und übermittelt (übermitteln) ihnen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben.

Die konsultierten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen der betroffenen Öffentlichkeit in ihrem eigenen Hoheitsgebiet in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.“

7. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

- a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

8. In Anhang I wird folgende Nummer hinzugefügt:

„22. Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht.“

9. In Anhang II Nummer 13 wird am Ende des ersten Gedankenstrichs Folgendes hinzugefügt:

„(nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung)“

Artikel 4

Änderung der Richtlinie 96/61/EG

Die Richtlinie 96/61/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 Buchstabe b) wird nach dem Semikolon folgender Satz hinzugefügt:

„im Sinne dieser Begriffsbestimmung gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in Anhang I festgelegt sind, erreicht;“

b) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

„13. ‚Öffentlichkeit‘ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

14. ‚betroffene Öffentlichkeit‘ die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“

2. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht“.

3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:

- Erteilung einer Genehmigung für neue Anlagen;
- Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen des Betriebs einer Anlage;
- Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben für eine Anlage im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich.

Für diese Beteiligung gilt das in Anhang V genannte Verfahren.“

b) Der folgende Absatz wird hinzugefügt:

„(5) Wurde eine Entscheidung getroffen, so unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren und macht ihr folgende Informationen zugänglich:

a) den Inhalt der Entscheidung einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger Genehmigungsaufgaben sowie späterer Aktualisierungen und

b) nach Prüfung der von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschließlich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.“

4. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Zugang zu Gerichten

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

- a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Absatz 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die — im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels — verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 12 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang V erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Angaben dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Konsultationen nach den Absätzen 1 und 2, wenn sie über den Antrag entscheidet.“

(4) Die zuständige Behörde setzt alle nach Absatz 1 konsultierten Mitgliedstaaten von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis und übermittelt ihnen die in Artikel 15 Absatz 5 genannten Informationen. Jeder konsultierte Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass diese Informationen der betroffenen Öffentlichkeit in seinem Hoheitsgebiet in geeigneter Weise zugänglich sind.“

6. Es wird ein Anhang V gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie angefügt.

Artikel 5

Berichte und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25. Juni 2009 einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor. Um Erfordernisse des Umweltschutzes stärker gemäß Artikel 6 des Vertrags einzubeziehen, werden diesem Bericht unter Berücksichtigung der bei

der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszudehnen, um andere umweltbezogene Pläne und Programme abzudecken.

Artikel 6

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 25. Juni 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

Im Namen des Europäischen

Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

ANHANG I

BESTIMMUNGEN BETREFFEND PLÄNE UND PROGRAMME IM SINNE VON ARTIKEL 2

- a) Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽¹⁾
 - b) Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren ⁽²⁾
 - c) Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽³⁾
 - d) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽⁴⁾
 - e) Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁽⁵⁾
 - f) Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽⁶⁾
-

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (AbL. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission (AbL. L 1 vom 5.1.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (AbL. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

⁽⁵⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

ANHANG II

Der Richtlinie 96/61/EG wird der folgende Anhang hinzugefügt:

„ANHANG V

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren

1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:
 - a) den Genehmigungsantrag oder gegebenenfalls den Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 einschließlich der Beschreibung der in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Punkte;
 - b) gegebenenfalls die Tatsache, dass im Rahmen der Entscheidung eine einzelstaatliche oder grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung oder Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 erforderlich sind;
 - c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
 - d) die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
 - e) gegebenenfalls die Einzelheiten zu einem Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben;
 - f) die Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich sind;
 - g) die Einzelheiten zu den Bestimmungen für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit nach Nummer 5.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:
 - a) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Nummer 1 informiert wird;
 - b) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (*) andere als die in Nummer 1 genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Nummer 1 informiert wurde.
3. Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.
4. Die Ergebnisse der Konsultationen nach diesem Anhang sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
5. Die Mitgliedstaaten treffen genaue Vorkehrungen dafür, wie die Öffentlichkeit unterrichtet (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und die betroffene Öffentlichkeit angehört (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) wird. Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten bleibt der Bestimmungen dieses Anhangs gegeben wird.

(*) Abl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission bestätigt im Hinblick auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 2003 ihre Absicht, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Umsetzung des Århus-Übereinkommens in Bezug auf den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vorzulegen, der für das erste Quartal 2003 vorgesehen ist.

**RICHTLINIE 2003/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 26. Mai 2003**

zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁴⁾ des Rates beschränkt das Inverkehrbringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.
- (2) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen fügen sich in den Rahmen des Aktionsplans ein, der mit dem Beschluss Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) ⁽⁵⁾ aufgestellt wurde.
- (3) Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit sollten Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, und Zubereitungen, die diese enthalten, nicht für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.
- (4) Mit der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁶⁾ wird in einer Anlage, die die Nummern 29, 30 und 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG betrifft, eine Liste von Stoffen festgelegt, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 eingestuft werden. Solche Stoffe und Zubereitungen, die diese enthalten, sollten nicht für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.

- (5) In der Richtlinie 94/60/EG ist vorgesehen, dass diese Liste kurz nach Veröffentlichung einer Anpassung an den technischen Fortschritt des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽⁷⁾, der Stoffe aufführt, die als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 eingestuft werden, erweitert wird.
- (6) Durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission ⁽⁸⁾, mit der die Richtlinie 67/548/EWG, insbesondere deren Anhang I, zum achtundzwanzigsten Mal an den technischen Fortschritt angepasst wurde, werden zwei Stoffe neu als krebserzeugend der Kategorie 1, neunzehn Stoffe neu als krebserzeugend der Kategorie 2, fünf Stoffe neu als erbgutverändernd der Kategorie 2, ein Stoff neu als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 und sechzehn Stoffe neu als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 2 eingestuft.
- (7) Diese Stoffe sollten der Liste in der Anlage zu Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG hinzugefügt werden.
- (8) Den Gefahren und Vorteilen der durch die Richtlinie 2001/59/EG neu als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 und 2) eingestuften Stoffe ist Rechnung getragen worden.
- (9) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁹⁾ und den davon abgeleiteten Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit ⁽¹⁰⁾ enthalten sind —

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 398.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 8.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2003 (AbI. C 64 E vom 18.3.2003, S. 6) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/62/EG der Kommission (AbI. L 183 vom 12.7.2002, S. 58).

⁽⁵⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9. Am 31.12.2002 aufgehoben durch den Beschluss Nr. 1786/2002/EG (AbI. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (AbI. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG des Rates (AbI. L 138 vom 1.6.1999, S. 66).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Stoffe werden den in der Anlage zu den Nummern 29, 30 und 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten Stoffen hinzugefügt. Die im Anhang der vorliegenden Richtlinie unter Nummer 1 Buchstabe c) aufgeführten Stoffe werden aus der Liste 2 der Nummer 29 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 25. Juni 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 25. Dezember 2004 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG

Die Anlage zu Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Listen unter der Überschrift „Nummer 29 — Krebserzeugende Stoffe“ werden wie folgt geändert:

a) Der Liste für Kategorie 1 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anmerkung
Butan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [1]	601-004-01-8	203-448-7 [1]	106-97-8 [1]	C, S
Isobutan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [2]		200-857-2 [2]	75-28-5 [2]	
1,3-Butadien; Buta-1,3-dien	601-013-00-X	203-450-8	106-99-0	D

b) Der Liste für Kategorie 2 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anmerkung
Berylliumoxid	004-003-00-8	215-133-1	1304-56-9	E
Natriumchromat	024-018-00-3	231-889-5	7775-11-3	E
Trichlorethylen; Trichlorethen	602-027-00-9	201-167-4	79-01-6	
α -Chlortoluol; Benzylchlorid	602-037-00-3	202-853-6	100-44-7	E
2,3-Dibrompropan-1-ol; 2,3-Dibrom-1-propanol	602-088-00-1	202-480-9	96-13-9	E
Propylenoxid; 1,2-Epoxypropan; Methyl-oxiran	603-055-00-4	200-879-2	75-56-9	E
Phenylglycidylether; 2,3-Epoxypropylphenylether; 1,2-Epoxy-3-phenoxypropan	603-067-00-X	204-557-2	122-60-1	E
Furan	603-105-00-5	203-727-3	110-00-9	E
R-2,3-Epoxy-1-propanol	603-143-00-2	404-660-4	57044-25-4	E
(R)-1-Chlor-2,3-epoxypropan	603-166-00-8	424-280-2	51594-55-9	
2,3-Dinitrotoluol	609-050-00-3	210-013-5	602-01-7	E
3,4-Dinitrotoluol	609-051-00-9	210-222-1	610-39-9	E
3,5-Dinitrotoluol	609-052-00-4	210-566-2	618-85-9	E
2,5-Dinitrotoluol	609-055-00-0	210-581-4	619-15-8	E
6-Hydroxy-1-(3-isopropoxypropyl)-4-methyl-2-oxo-5-[4-(phenylazo)phenylazo]-1,2-dihydro-3-pyridin-carbonitril	611-057-00-1	400-340-3	85136-74-9	
(6-(4-Hydroxy-3-(2-methoxyphenylazo)-2-sulfonato-7-naphthylamino)-1,3,5-triazin-2,4-diyl)bis[(amino-1-methylethyl)-ammonium]format	611-058-00-7	402-060-7	108225-03-2	

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anmerkung
Trinatrium-[4'-(8-acetylamino-3,6-disulfonato-2-naphthylazo)-4''-(6-benzoylamino-3-sulfonato-2-naphthylazo)biphenyl-1,3',3'',1'''-tetraolato-O, O', O'', O''']kupfer(II)	611-063-00-4	413-590-3	—	
Phenylhydrazin [1]	612-023-00-9	202-873-5 [1]	100-63-0 [1]	E
Phenylhydraziniumchlorid [2]		200-444-7 [2]	59-88-1 [2]	
Phenylhydrazinhydrochlorid [3]		248-259-0 [3]	27140-08-5 [3]	
Phenylhydraziniumsulphat (2:1) [4]		257-622-2 [4]	52033-74-6 [4]	
Gemisch aus: N-[3-hydroxy-2-(2-methylacryloylamino-methoxy)propoxymethyl]-2-methylacrylamid; N-[2,3-Bis-(2-methylacryloylamino-methoxy)propoxymethyl]-2-methylacrylamid; Methacrylamid; 2-Methyl-N-(2-methyl-acryloylamino-methoxymethyl)-acrylamid; N-(2,3-Dihydroxypropoxymethyl)-2-methylacrylamid	616-057-00-5	412-790-8	—	

c) Aus der Liste für Kategorie 2 wird Folgendes gestrichen:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Butan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [1]	601-004-01-8	203-448-7 [1]	106-97-8 [1]	C,S
Isobutan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [2]		200-857-2 [2]	75-28-5 [2]	
1,3-Butadien; Buta-1,3-dien	601-013-00-X	203-450-8	106-99-0	D

2. Der Liste für Kategorie 2 unter der Überschrift „Nummer 30 — Erbgutverändernde Stoffe“ wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Natriumchromat	024-018-00-3	231-889-5	7775-11-3	E
Butan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [1]	601-004-01-8	203-448-7 [1]	106-97-8 [1]	C, S
Isobutan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [2]		20-857-2 [2]	75-28-5 [2]	
1,3-Butadien Buta-1,3-dien	601-013-00-X	203-450-8	106-99-0	D
Propylenoxid; 1,2-Epoxypropan; Methyl-oxiran	603-055-00-4	200-879-2	75-56-9	E
1,3,5-Tris-[(2S und 2R)-2,3-epoxypropyl]-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion	616-091-00-0	423-400-0	59653-74-6	E

3. Die Listen unter der Überschrift „Nummer 31 — Fortpflanzungsgefährdende Stoffe“ werden wie folgt geändert:

a) Der Liste für Kategorie 1 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
2-Brompropan	602-085-00-5	200-855-1	75-26-3	E

b) Der Liste für Kategorie 2 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Flusilazol (ISO). Bis(4-fluorphenyl)-(methyl)-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-silan	014-017-00-6	—	85509-19-9	E
Gemisch aus: 4-[[Bis-(4-fluorphenyl)-methylsilyl]methyl]-4H-1,2,4-triazol; 1-[[Bis-(4-fluorphenyl)methyl-silyl]methyl]-1H-1,2,4-triazol	014-019-00-7	403-250-2	—	E
Bis(2-methoxyethyl)ether	603-139-00-0	203-924-4	111-96-6	
R-2,3-Epoxy-1-propanol	603-143-002	404-660-4	57044-25-4	E
Fluazifop-butyl (ISO); Butyl (RS)-2-[4-(5-trifluormethyl-2-pyridyloxy)phenoxy]propionat	607-304-00-8	274-125-6	69806-50-4	
Vinclozolin (ISO); N-3,5-Dichlorphenyl-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion	607-307-00-4	256-599-6	50471-44-8	
Methoxyessigsäure	607-312-00-1	210-894-6	625-45-6	E
Bis(2-ethylhexyl) phthalat; Di-(2-ethylhexyl) phthalat; DEHP	607-317-00-9	204-211-0	117-81-7	
Dibutylphthalat; DBP	607-318-00-4	201-557-4	84-74-2	
(+/-) Tetrahydrofurfuryl (R)-2-[4-(6-chlorchinoxalin-2-yloxy)phenyloxy]propionat	607-373-00-4	414-200-4	119738-06-6	E
Flumioxazin (ISO); N-(7-Fluor-3,4-dihydro-3-oxo-4-prop-2-ynyl-2H-1,4-benzoxazin-6-yl)cyclohex-1-en-1,2-dicarboxamid	613-166-00-X	—	103361-09-7	
(2RS,3RS)-3-(2-Chlorphenyl)-2-(4-fluorphenyl)-[(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-methyl]-oxiran	613-175-00-9	406-850-2	106325-08-0	
N, N-Dimethylacetamid	616-011-00-4	204-826-4	127-19-5	E
Formamid	616-052-00-8	200-842-0	75-12-7	
N-Methylacetamid	616-053-00-3	201-182-6	79-16-3	
N-Methylformamid	616-056-00-X	204-624-6	123-39-7	E

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. März 2003

über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(2003/463/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Estland andererseits⁽¹⁾ sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 4 des genannten Abkommens haben die Gemeinschaft und Estland für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse zu prüfen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit Estland zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich der Verbesserungen an der geltenden, durch den Beschluss 1999/86/EG des Rates⁽²⁾ bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Diese Verbesserungen wurden auf Gemeinschaftsseite am 1. Juli 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpas-

sung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland⁽³⁾ eingeführt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingeführt.

- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Estland wurden am 31. Januar 2002 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden in Form autonomer, ab 1. Juli 2002 wirksamer Maßnahmen umgesetzt. Auf Gemeinschaftsseite wurden die autonomen Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates⁽⁴⁾ eingeführt.
- (6) Das neue Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (im Folgenden „Protokoll“ genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, genehmigt werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente gemäß diesem Beschluss sollten daher nach diesen Vorschriften verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/2000 (ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 7).

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.

- (8) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (9) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

- (1) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.
- (2) Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehene Notifizierung seiner Genehmigung im Namen der Gemeinschaft vor.

Artikel 3

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des diesem Beschluss beigefügten Protokolls die Vereinbarungen gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten geänderten Anhang Va des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4

Die Kommission kann die den Zollkontingenten im Anhang dieses Beschlusses zugewiesenen laufenden Nummern nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 ändern. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 ⁽²⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDEOU

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG

Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

(gemäß Artikel 4)

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4851	0201 0202 1602 50 10	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Fleisch von Rindern, gefroren Nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
09.4583	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90
09.4852	0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.6649	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89
09.4853	0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, anderes
09.4578	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
09.4546	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver
09.4579	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt Bis 3 GHT Mehr als 3 bis 6 GHT Mehr als 6 GHT Anderer, mit einem Milchfettgehalt Bis 3 GHT Mehr als 3 bis 6 GHT Mehr als 6 GHT
09.4580	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt bis 3 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT bis 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT
09.4547	0405 10 11 0405 10 19	Butter

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4582	0406 10	Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen
09.4581	0406 20 0406 30 0406 40 0406 90	Käse aller Art
09.6650	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel
09.6651	ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20
09.6603	0703 20 00	Knoblauch
09.6454	0704 10 00 0704 90 10	Blumenkohl/Karfiol Weißkohl und Rotkohl
09.6605	0808 10	Äpfel, frisch
09.6609	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
09.6467	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
09.6611	0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
09.6641	ex 1001	Weizen und Mengkorn, ausgenommen des KN-Codes 1001 90 10
09.6642	1002	Roggen
09.6643	1003 00 10 ex 1003 00 90	Gerste, zur Aussaat Gerste, ausgenommen Gerste zum Herstellen von Malz
09.4588	1004 00	Hafer
09.6644	1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn
09.6645	ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn, ausgenommen des KN-Codes 1102 90 90
09.6646	ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen der KN-Codes 1103 19 90 und 1103 20 90
09.6647	1108 13	Stärke von Kartoffeln
09.4584	ex 1601 00 ex 1602 41 ex 1602 42 ex 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schinken und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 41 90 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schultern und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 42 90 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 49 90

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.6652	1602 32 11	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus, nicht gegart
	1602 39 21	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus, nicht gegart
09.6470	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
09.6648	ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, ausgenommen der KN-Codes 2309 10 51, 2309 10 90, 2309 90 10, 2309 90 20, 2309 90 31, 2309 90 41, 2309 90 51, 2309 90 91

PROTOKOLL

zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und

DIE REPUBLIK ESTLAND

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 12. Juni 1995 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Februar 1998 in Kraft ⁽¹⁾.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 4 des genannten Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Republik Estland im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung mit Estland erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens ⁽²⁾ zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 22. November 2000 bzw. 31. Januar 2002 abgeschlossen.
- (5) Der Rat hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 ⁽³⁾ beschlossen, die sich aus den Verhandlungsrunden der Jahre 2000 und 2002 ergebenden Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft ab dem 1. Juli 2002 vorläufig anzuwenden.
- (6) Die oben genannten Zugeständnisse sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die dadurch eingeführten Zugeständnisse zu ersetzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft, die in dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten geänderten Anhang Va des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits festgelegt sind, werden durch den Anhang A(a) und Anhang A(b) dieses Protokolls ersetzt.

Artikel 2

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Republik Estland nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des ersten Monats, der auf die Notifizierung des Abschlusses der entsprechenden Verfahren gemäß Artikel 3 durch die Vertragsparteien folgt, in Kraft.

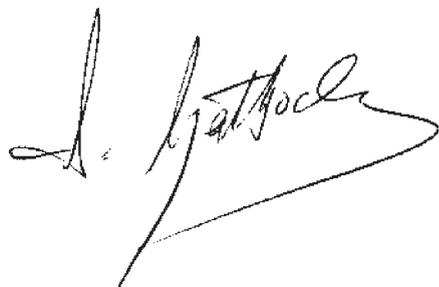
Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der in Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 vorgesehenen Zugeständnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen erteilt wurden, vollständig auf die in Anhang A(b) des beigefügten Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und estnischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el doce de junio de dos mil tres.
Udfærdiget i Bruxelles den tolvte juni to tusind og tre.
Geschehen zu Brüssel am zwölften Juni zweitausendunddrei.
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δώδεκα Ιουνίου δύο χιλιάδες τρία.
Done at Brussels on the twelfth day of June in the year two thousand and three.
Fait à Bruxelles, le douze juin deux mille trois.
Fatto a Bruxelles, addì dodici giugno duemilatre.
Gedaan te Brussel, de twaalfde juni tweeduizenddrie.
Feito em Bruxelas, em doze de Junho de dois mil e três.
Tehty Brysselissä kahdententoista päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakolme.
Som skedde i Bryssel den tolfte juni tjugohundratre.
Sõlmitud Brüsselis kaheteistkümnendal juunil kahe tuhande kolmandal aastal.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar



Eesti Vabariigi nimel



ANHANG A(a)

**Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Estland
(geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft**

| KN-Code (¹) |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 0101 10 90 | 0709 90 20 | 0811 90 80 | 1507 | 2003 20 00 | 2008 80 99 |
| 0101 90 19 | 0709 90 50 | 0811 90 95 | 1508 10 90 | 2003 90 00 | 2008 92 14 |
| 0101 90 30 | 0709 90 90 | 0812 10 00 | 1508 90 10 | 2004 10 10 | 2008 92 34 |
| 0101 90 90 | 0710 10 00 | 0812 90 40 | 1508 90 90 | 2004 10 99 | 2008 92 38 |
| 0104 | 0710 21 00 | 0812 90 50 | 1511 10 90 | 2004 90 30 | 2008 92 59 |
| 0106 19 10 | 0710 22 00 | 0812 90 60 | 1511 90 11 | 2004 90 50 | 2008 92 74 |
| 0106 39 10 | 0710 29 00 | 0812 90 99 | 1511 90 19 | 2004 90 91 | 2008 92 78 |
| 0204 | 0710 30 00 | 0813 10 00 | 1511 90 91 | 2004 90 98 | 2008 92 93 |
| 0205 | 0710 80 51 | 0813 20 00 | 1511 90 99 | 2005 10 00 | 2008 92 96 |
| 0206 80 91 | 0710 80 59 | 0813 30 00 | 1512 | 2005 20 20 | 2008 92 98 |
| 0206 90 91 | 0710 80 61 | 0813 40 10 | 1513 | 2005 20 80 | 2008 99 28 |
| 0207 13 91 | 0710 80 69 | 0813 40 30 | 1514 | 2005 40 00 | 2008 99 37 |
| 0207 14 91 | 0710 80 70 | 0813 40 95 | 1515 | 2005 51 00 | 2008 99 40 |
| 0207 26 91 | 0710 80 80 | 0813 50 15 | 1516 10 10 | 2005 59 00 | 2008 99 45 |
| 0207 27 91 | 0710 80 85 | 0813 50 19 | 1516 20 91 | 2005 60 00 | 2008 99 49 |
| 0207 35 91 | 0710 80 95 | 0813 50 91 | 1516 20 95 | 2005 90 10 | 2008 99 55 |
| 0207 36 89 | 0710 90 00 | 0813 50 99 | 1516 20 96 | 2005 90 50 | 2008 99 68 |
| 0208 | 0711 40 00 | 0901 12 00 | 1516 20 98 | 2005 90 60 | 2008 99 72 |
| 0210 91 00 | 0711 59 00 | 0901 21 00 | 1517 10 90 | 2005 90 70 | 2008 99 78 |
| 0210 92 00 | 0711 90 10 | 0901 22 00 | 1517 90 99 | 2005 90 75 | 2008 99 99 |
| 0210 93 00 | 0711 90 50 | 0901 90 90 | 1518 00 31 | 2005 90 80 | 2009 50 10 |
| 0210 99 10 | 0711 90 80 | 0902 10 00 | 1518 00 39 | 2006 00 99 | 2009 50 90 |
| 0210 99 21 | 0711 90 90 | 0904 12 00 | 1522 00 91 | 2007 10 91 | 2009 71 10 |
| 0210 99 29 | 0712 20 00 | 0904 20 10 | 1601 00 10 | 2007 10 99 | 2009 71 91 |
| 0210 99 31 | 0712 31 00 | 0904 20 90 | 1602 10 00 | 2007 99 10 | 2009 71 99 |
| 0210 99 39 | 0712 32 00 | 0907 00 00 | 1602 20 19 | 2007 99 91 | 2009 79 19 |
| 0210 99 59 | 0712 33 00 | 0910 40 13 | 1602 20 90 | 2007 99 98 | 2009 79 30 |
| 0210 99 60 | 0712 39 00 | 0910 40 19 | 1602 31 | 2008 11 92 | 2009 79 93 |
| 0210 99 79 | 0712 90 05 | 0910 40 90 | 1602 32 19 | 2008 11 94 | 2009 79 99 |
| 0210 99 80 | 0712 90 30 | 0910 91 90 | 1602 32 30 | 2008 11 96 | 2009 80 19 |
| 0407 00 90 | 0712 90 50 | 0910 99 99 | 1602 32 90 | 2008 11 98 | 2009 80 38 |
| 0409 00 00 | 0712 90 90 | 1001 90 10 | 1602 39 29 | 2008 19 19 | 2009 80 50 |
| 0410 00 00 | 0713 50 00 | 1008 10 00 | 1602 39 40 | 2008 19 93 | 2009 80 63 |
| 0601 | 0713 90 10 | 1008 20 00 | 1602 39 80 | 2008 19 95 | 2009 80 69 |
| 0602 | 0713 90 90 | 1008 90 90 | 1602 41 90 | 2008 19 99 | 2009 80 71 |
| 0603 | 0802 11 90 | 1102 90 90 | 1602 42 90 | 2008 40 11 | 2009 80 79 |
| 0604 | 0802 12 90 | 1103 19 90 | 1602 49 90 | 2008 40 21 | 2009 80 89 |
| 0701 10 00 | 0802 21 00 | 1103 20 90 | 1602 50 31 | 2008 40 29 | 2009 80 95 |
| 0701 90 10 | 0802 22 00 | 1105 10 00 | 1602 50 39 | 2008 40 39 | 2009 80 96 |
| 0701 90 50 | 0802 31 00 | 1105 20 00 | 1602 50 80 | 2008 40 51 | 2009 80 99 |
| 0701 90 90 | 0802 32 00 | 1106 10 00 | 1602 90 10 | 2008 40 59 | 2009 90 19 |
| 0703 10 | 0802 40 | 1106 30 | 1602 90 31 | 2008 40 71 | 2009 90 29 |
| 0703 90 00 | 0802 90 50 | 1107 | 1602 90 41 | 2008 40 91 | 2009 90 39 |
| 0704 20 00 | 0802 90 85 | 1108 20 00 | 1602 90 69 | 2008 40 99 | 2009 90 51 |
| 0704 90 90 | 0806 20 11 | 1208 10 00 | 1602 90 72 | 2008 50 11 | 2009 90 59 |
| 0705 19 00 | 0806 20 12 | 1209 | 1602 90 74 | 2008 60 11 | 2009 90 96 |
| 0705 21 00 | 0806 20 91 | 1210 | 1602 90 76 | 2008 60 31 | 2009 90 98 |
| 0705 29 00 | 0806 20 92 | 1211 90 30 | 1602 90 78 | 2008 60 39 | 2204 30 10 |
| 0706 | 0806 20 98 | 1212 10 10 | 1602 90 98 | 2008 60 51 | 2302 50 00 |
| 0708 10 00 | 0808 20 90 | 1212 10 99 | 1603 00 10 | 2008 60 59 | 2306 90 19 |
| 0708 90 00 | 0809 40 90 | 1214 90 10 | 1703 | 2008 60 61 | 2308 00 90 |
| 0709 20 00 | 0810 40 30 | 1302 19 05 | 1704 90 10 | 2008 60 71 | 2309 10 51 |
| 0709 30 00 | 0810 40 50 | 1501 00 90 | 2001 10 00 | 2008 60 79 | 2309 10 90 |
| 0709 40 00 | 0810 40 90 | 1502 00 90 | 2001 90 20 | 2008 60 91 | 2309 90 10 |
| 0709 52 00 | 0810 60 00 | 1503 00 19 | 2001 90 50 | 2008 80 11 | 2309 90 31 |
| 0709 59 | 0810 90 95 | 1503 00 90 | 2001 90 70 | 2008 80 31 | 2309 90 41 |
| 0709 60 10 | 0811 90 39 | 1504 10 10 | 2001 90 75 | 2008 80 39 | 2309 90 51 |
| 0709 60 99 | 0811 90 50 | 1504 10 99 | 2001 90 85 | 2008 80 50 | 2309 90 91 |
| 0709 70 00 | 0811 90 70 | 1504 20 10 | 2001 90 93 | 2008 80 70 | 2905 45 00 |
| 0709 90 10 | 0811 90 75 | 1504 30 10 | 2001 90 96 | 2008 80 91 | |

(¹) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG A(b)

Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	(3)
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	(3)
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	(4)
09.4851	0201 0202 1602 50 10	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Fleisch von Rindern, gefroren Nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen von Rindern	frei	1 100	350	
09.4583	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	2 000	375	(5)
09.4852	0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	100	30	
09.6649	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel des KN-Codes 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	1 005	250	
09.4853	0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, anderes	frei	100	30	
09.4578	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	800	150	
09.4546	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	frei	14 000	0	

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4579	0403 10 11	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt	frei	800	240	
	0403 10 13	Bis 3 GHT				
	0403 10 19	Mehr als 3 bis 6 GHT				
		Mehr als 6 GHT				
		Anderer, mit einem Milchfettgehalt				
	0403 10 31	Bis 3 GHT				
	0403 10 33	Mehr als 3 bis 6 GHT				
	0403 10 39	Mehr als 6 GHT				
09.4580	0403 90 59	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	1 120	210	
	0403 90 61	Sauerrahm mit einem Fettgehalt bis 3 GHT				
	0403 90 63	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT bis 6 GHT				
	0403 90 69	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT				
09.4547	0405 10 11	Butter	frei	4 800	900	
	0405 10 19					
09.4582	0406 10	Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	frei	1 120	210	
09.4581	0406 20	Käse aller Art	frei	4 000	1 200	
	0406 30					
	0406 40					
	0406 90					
09.6650	0407 00 11	Eier von Hausgeflügel	frei	600	180	
	0407 00 19					
	0407 00 30					
09.6651	ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20	frei	205	40	⁽⁸⁾
09.6603	0703 20 00	Knoblauch	frei	60	5	
09.6454	0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol	frei	270	10	
	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl				
	0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	0707 00 90	Einlegegurken				
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6605	0808 10	Äpfel, frisch	frei	400	75	(7)
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 20 05	Sauerkirschen, frisch (Prunus cerasus)	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 20 95	Kirschen, frisch (ausschl. Sauerkirschen)	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Juli bis 30. September	frei	unbeschränkt		(7)
	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(9)
09.6609	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	130	30	(9)
09.6467	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	240	45	(9)
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	frei	unbeschränkt		(9)
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, andere	frei	unbeschränkt		(9)
09.6611	0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	640	120	
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	frei	unbeschränkt		(9)
	0811 20 31	Andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(9)
	0811 20 39	Andere schwarze Johannisbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(9)
	0811 20 51	Andere rote Johannisbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(9)
	0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(9)
	0811 20 90	Andere	frei	unbeschränkt		(9)
09.6641	ex 1001	Weizen und Mengkorn, ausgenommen des KN-Codes 1001 90 10	frei	4 400	1 300	
09.6642	1002	Roggen	frei	1 500	500	
09.6643	1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	frei	6 500	2 000	
	ex 1003 00 90	Gerste, ausgenommen Gerste zum Herstellen von Malz				
	ex 1003 00 90	Gerste zum Herstellen von Malz	frei	unbeschränkt		
09.4588	1004 00	Hafer	frei	4 800	900	

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6644	1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn	frei	2 000	600	
09.6645	ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn, ausgenommen des KN-Code 1102 90 90	frei	2 000	600	
09.6646	ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen der KN-Codes 1103 19 90 und 1103 20 90	frei	100	30	
09.6647	1108 13	Stärke von Kartoffeln	frei	100	30	
09.4584	ex 1601 00 ex 1602 41 ex 1602 42 ex 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schinken und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 41 90 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schultern und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 42 90 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 49 90	frei	960	180	
09.6652	1602 32 11 1602 39 21	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus, nicht gegart Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus, nicht gegart	frei	160	30	
09.6470	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	frei	71	3	
09.6648	ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, ausgenommen der KN-Codes 2309 10 51, 2309 10 90, 2309 90 10, 2309 90 20, 2309 90 31, 2309 90 41, 2309 90 51, 2309 90 91	frei	200	50	

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

⁽³⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

⁽⁴⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

⁽⁵⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß dem Anhang zu diesem Anhang.

⁽⁷⁾ Die Senkung gilt nur für den Ad-valorem-Anteil des Zolls.

⁽⁸⁾ In Trockeneiäquivalent (100 kg Flüssigei = 25,7 kg Trockenei).

ANHANG ZU ANHANG A(b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Estland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	233
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Frucht	750
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diesen Anhang fallende Ware die Tendenz ab, dass die Preise in nächster Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die Behörden der Republik Estland, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Estlands überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise des Systems oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Republik Estland zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft, dessen Abschluss der Rat am 18. März 2003 beschlossen hat ⁽¹⁾, tritt am 1. Juli 2003 in Kraft, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 12. Juni 2003 abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

**BESCHLUSS Nr. 1/2003 DES ASSOZIATIONSRATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND IHRER MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ESTLAND ANDERERSEITS**

vom 28. Februar 2003

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 zur Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses des Ausschusses der Regionen und des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen

(2003/464/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 114,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Republik Estland können einen wichtigen Beitrag zum Ausbau ihrer Beziehungen und zur Integration Europas leisten.
- (2) Es erscheint zweckmäßig, diese Zusammenarbeit auf der Ebene des Ausschusses der Regionen einerseits und des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zu organisieren.
- (3) Die mit Beschluss Nr. 1/98 angenommene Geschäftsordnung des Assoziationsrates muss daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In der Geschäftsordnung des Assoziationsrates werden folgende Artikel hinzugefügt:

„Artikel 18

Zur Unterstützung des Assoziationsrates wird ein Gemischter Beratender Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt) eingesetzt, um Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Republik Estland zu fördern. Ziel dieses Dialogs und dieser Zusammenarbeit ist es insbesondere,

1. die estnischen Regional- und Kommunalbehörden auf ihre Tätigkeit im Rahmen der künftigen Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorzubereiten;
2. die estnischen Regional- und Kommunalbehörden auf ihre Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses der Regionen nach dem Beitritt der Republik Estland vorzubereiten;
3. einen Informationsaustausch über aktuelle Fragen von beiderseitigem Interesse abzuhalten, insbesondere über den Stand der Regionalpolitik der Europäischen Union

und des Beitrittsprozesses sowie die Vorbereitung der estnischen Regional- und Kommunalbehörden auf diese Politik;

4. den multilateralen strukturierten Dialog zwischen a) den estnischen Regional- und Kommunalbehörden und b) den Regional- und Kommunalbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern, unter anderem durch Vernetzung in bestimmten Bereichen, in denen direkte Kontakte und direkte Zusammenarbeit zwischen Regional- und Kommunalbehörden der Republik Estland und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der effizienteste Weg zur Lösung bestimmter Probleme sein könnten;
5. einen regelmäßigen Informationsaustausch über die interregionale Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der Republik Estland und der Mitgliedstaaten abzuhalten;
6. den Austausch von Erfahrung und Wissen im Bereich der Regionalpolitik und der strukturpolitischen Interventionen zwischen a) den estnischen Regional- und Kommunalbehörden und b) den Regional- und Kommunalbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern, insbesondere von Know-how und Techniken für die Ausarbeitung regionaler und kommunaler Entwicklungspläne oder -strategien und den möglichst effizienten Einsatz von Strukturfondsmitteln;
7. den estnischen Regional- und Kommunalbehörden im Wege des Informationsaustauschs bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene zu helfen;
8. von einer Seite vorgeschlagene sonstige relevante Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Europa-Abkommens und im Rahmen der Heranführungsstrategie stellen könnten.

Artikel 19

Der Ausschuss setzt sich aus acht Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und acht Vertretern des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits zusammen. Es wird die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestimmt.

Der Ausschuss wird tätig, wenn er vom Assoziationsrat gehört wird, oder, soweit es sich um die Förderung des Dialogs zwischen den Regional- und Kommunalbehörden handelt, von sich aus.

Der Ausschuss kann Empfehlungen an den Assoziationsrat aussprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

Durch die Auswahl der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass der Ausschuss ein möglichst getreues Abbild der verschiedenen Ebenen der Regional- und Kommunalbehörden sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in der Republik Estland ist.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss tritt in Abständen zusammen, die er selbst in seiner Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen gemeinsam geführt.

Artikel 20

Der Ausschuss der Regionen einerseits und der Estnische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt der Ausschuss der Regionen, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Estnische und aus dem Estnischen, die vom Estnischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2003.

Im Namen des Assoziationsrates

Die Präsidentin

K. OJULAND

BESCHLUSS DES RATES**vom 16. Juni 2003****über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(2003/465/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung ihres Agrarhandels fortzusetzen.
- (2) Das Königreich Norwegen und die Europäische Gemeinschaft haben im Jahr 2002 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bilaterale Handelsverhandlungen geführt, die am 18. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) Das entsprechende Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDEOU

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum***A. Schreiben der Gemeinschaft*

Brüssel, den 20. Juni 2003

Herr ...,

ich beziehe mich auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom 4. März 2002 bis zum 18. Dezember 2002 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geführt wurden.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien haben das Königreich Norwegen und die Europäische Gemeinschaft zusätzliche bilaterale Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbart. Vereinbart wurden eine konsolidierte Regelung für den gegenseitigen Handel mit Käse sowie gegenseitige Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich zusätzlicher Zollkontingente, die zu den bereits geltenden Präferenzen hinzukommen.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen und die Gemeinschaft intensivieren mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ihren gegenseitigen Handel mit Käse. Der Text und die konsolidierten jährlichen Zollkontingente sind in Anhang I dieses Schreibens aufgeführt.
2. Norwegen eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten der Gemeinschaft die in Anhang II dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen ⁽¹⁾ hinzu.
3. Norwegen verringert mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. schafft diese ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen ⁽¹⁾ hinzu.
4. Die Gemeinschaft schafft mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen ⁽¹⁾ hinzu.
5. Die Gemeinschaft eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten von Norwegen die in Anhang V dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen ⁽¹⁾ hinzu.
6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.
7. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können. Erforderlichenfalls werden für 2003 Zollkontingente auf Pro-rata-Basis eröffnet.
8. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Durchführung dieses Abkommens aus.
9. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens durchgeführt. Bei Schwierigkeiten werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
10. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der in den Anhängen I bis V dieses Abkommens genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 aufgeführt. Absatz 2 von Anhang IV bezieht sich jedoch auf die Liste in der Anlage II des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die gemäß der Anlage I desselben Protokolls anzuwenden ist, und nicht auf die Liste in der in Absatz 2 von Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 genannten Anlage.

⁽¹⁾ Briefwechsel vom 2. Mai 1992, Beschluss 93/239/EG des Rates (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1) und Briefwechsel vom 20. Dezember 1995, Beschluss 95/582/EG des Rates (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

ANHANG I

Handel mit Käse

1. Die Europäische Gemeinschaft schafft die Einfuhrzölle für die bestehenden Käsekontingente ab und stockt diese Kontingente auf. Die konsolidierten jährlichen Zollkontingente lauten wie folgt:

KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz
ex 0406 90 23	Norwegischer Edamer	3 467	Frei
0406 90 39	Jarlsberg		
ex 0406 90 78	Norwegischer Gouda		
0406 90 86	Andere Käse		
0406 90 87			
0406 90 88			
0406 10	Friskkäse	533	Frei

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich.

2. Norwegen schafft die Einfuhrzölle für die bestehenden Käsekontingente ab und stockt diese Kontingente auf. Die konsolidierten jährlichen Zollkontingente lauten wie folgt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz
0406	Käse und Quark/Topfen	4 000	Frei

3. Norwegen verbessert sein derzeitiges System zur Verwaltung der Einfuhren, in dessen Rahmen die Lizenzen auf der Grundlage historischer Rechte erteilt werden, indem es insbesondere Marktneulingen einen besseren Zugang zu den Lizenzen ermöglicht. Norwegen verwaltet im Rahmen des konsolidierten jährlichen Zollkontingents für Käse weiterhin eine Menge von 2 360 t Käse auf der Grundlage einer Liste von Käsesorten entsprechend dem Briefwechsel vom 11. April 1983. Darüber hinausgehende Mengen im Rahmen des konsolidierten jährlichen Zollkontingents für Käse fallen nicht unter diese Liste und können eingeführt werden, ohne dass besondere Bedingungen bezüglich der Käsesorte gelten. Allerdings sind die Einfuhren von Käse zur Verarbeitung auf ein Minimum zu begrenzen, ausgenommen für Käse, der zur Herstellung von Fertiggerichten (z. B. Pizza und Käsesnacks) verwendet wird.
4. Die Gemeinschaft verwaltet das jährliche Zollkontingent für Käse im Rahmen der allgemeinen Lizenzregelung, die im Milchsektor angewendet wird. Das System der IMA-1-Bescheinigungen wird nicht länger angewendet.
5. Diese Bestimmungen ersetzen die bisherigen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse.

ANHANG II

Von Norwegen eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

1. Norwegen eröffnet die folgenden jährlichen Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (*):

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz
0206 41 00	Lebern von Schweinen, gefroren	250	5 NOK/kg
0210 11 00	Schinken oder Schultern von Schweinen und Teile davon, mit Knochen	200	Frei
0705 11 11 0705 11 21	Eisbergsalat	600	Frei
0712 90 11	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	300	Frei
ex 0808 10 11	Äpfel, vom 1. Mai bis 1. August	2 000	Frei
0810 10 23 0810 10 24	Erdbeeren, frisch, vom 9. Juni bis 9. September	300	Frei
0811 10 01 0811 10 09	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Andere Erdbeeren	500	Frei
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht	100	4,3 NOK/kg
ex 1209 23 00	Samen von Schwingel, für Rasen	55 ⁽¹⁾	Frei
ex 1209 24 00	Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i>), für Rasen	100 ⁽¹⁾	Frei
1209 25 00	Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	600	Frei
1214 90 91	Heu	10 000 ⁽¹⁾	Frei
1601 00 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben- erzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	200	Frei
1602 49 10	„Bacon crisp“	200 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Frei
ex 1602 50 00	Fleischbällchen	150	Frei
2009 71 00	Apfelsaft mit einem Brixwert von 20 oder weniger	1 000	Frei
2009 79 00	Anderer Apfelsaft		

⁽¹⁾ Aufstockung des bestehenden Kontingents.

⁽²⁾ Der bislang im Rahmen des Kontingents geltende Zollsatz wird abgeschafft.

2. Norwegen eröffnet die folgenden jährlichen zollfreien Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (*):

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährlicher Wert in Mio. NOK
0602 90 61	(<i>Condiaeum</i> , <i>Croton</i> , <i>Dieffenbachia</i> , <i>Epipremnum</i> , <i>Scindapsus aureum</i> , <i>Hedera</i> , <i>Nephrolepis</i> , <i>Peperomia obtusifolia</i> , <i>Peperomia rotundifolia</i> , <i>Schefflera</i> , <i>Soleirolia</i> und <i>Helxine</i> , auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt), vom 1. Mai bis 14. Dezember	4
0602 90 71	Gras in Rollen oder Platten (Rasen)	4

(*) Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

ANHANG III

Von Norwegen eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

Norwegen verringert bzw. beseitigt die Einfuhrzölle für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (*):

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	
	-- Stecklinge, unbewurzelt oder in vitro, für Gartenbauzwecke:	
	--- Andere:	
0602 10 21	---- Begonia, alle Sorten, Campanula isophylla, Euphorbia pulcherrima, Poinsettia pulcherrima, Fuchsia, Hibiscus, Kalanchoe und Hängepetunie	25%
0602 10 22	---- Saintpaulia, Scaevola und Streptocarpus	15%
0602 10 23	---- Dendranthema x grandiflora und Chrysanthemum x moriflorum, vom 1. April bis 15. Oktober	15%
0602 10 24	---- Pelargonium	35%
0602 10 29	---- Andere (1)	Frei
0602 30 13	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt: -- Azalea indica (Zimmerazalee): --- Andere (andere als blühende): ---- vom 24. Dezember bis 14. November	Frei
	- Rosen, auch veredelt:	
0602 40 02	-- Rosenstöcke	Frei
0602 40 03	-- Bewurzelte Stecklinge, nicht für den Einzelhandel verpackt	Frei
0602 40 04	-- Wurzelackte Rosen, ohne Wachstumsmedium, nicht für den Einzelhandel verpackt	Frei
	----- Grüne Topfpflanzen, vom 1. Mai bis 14. Dezember:	
0602 90 62	----- Asplenium, Begonia x rex-cultorum, Chlorophytum, Euonymus japonicus, Fatsia japonica, Aralia sieboldii, Ficus elastica, Monstera, Philodendron scandens, Radermachera, Stereospermum, Syngonium und X-Fatschedera, auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt	25%
0602 90 63	----- Andere, auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt (andere als Condiacium, Croton, Dieffenbacchia, Epipremnum, Scindapsus aureum, Hedera, Nephrolepis, Peperomia obtusifolia, Peperomia rotundifolia, Schefflera, Soleirolia und Helxine)	Frei
	----- Blühende Topfpflanzen:	

(*) Die Zugeständnisse gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
0602 90 65	----- Achimenes, Aster novi-belgii, Calceolaria herbeohybrida, Capsicum annum, Catharanthus roseus, Vinca rosea, Dipladenia, Nematanthus, Hypocyrtia, Osteospermum, Schlumbergera, Senecio x hybridus, Cineraria, Sinningia speciosa, Gloxinia, Solanum und Streptocarpus, auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt	30%
0602 90 66	----- Andere, auch als Teil von gemischten Gruppen von Pflanzen eingeführt (andere als Achimenes, Aster novi-belgii, Calceolaria herbeohybrida, Capsicum annum, Catharanthus roseus, Vinca rosea, Dipladenia, Nematanthus, Hypocyrtia, Osteospermum, Schlumbergera, Senecio x hybridus, Cineraria, Sinningia speciosa, Gloxinia, Solanum und Streptocarpus)	Frei
	----- Bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen:	
0602 90 67	----- Begonia (alle Sorten), Campanula isophylla, Dendranthema x grandiflora, Chrysanthemum x morifolium, Cyclamen, Euphorbia pulcherrima, Fuchsia, Hibiscus, Kalanchoe, Pelargonium, Petunia-heng, Saintpaulia, Scaevola und Sinningia syn. Gloxinia	38%
0602 90 68	----- Andere	Frei
0602 90 69	----- Andere	Frei
0602 90 79	----- Andere (andere als Gras in Rollen oder Platten (Rasen))	Frei
ex 0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	
	– Frisch:	
0603 10 12	--- Argyranthemum frutescens und Chrysanthemum frutescens vom 1. November bis 30. April, Dendranthema x grandiflora und Chrysanthemum x morifolium vom 15. Dezember bis 15. März, Dianthus caryophyllus vom 1. November bis 15. Mai, Freesia vom 1. Dezember bis 31. März, Rosa vom 1. November bis 31. März und Tulipa vom 1. Mai bis 31. Mai, auch als Teil von gemischten Sträußen und dergleichen eingeführt	Frei
0603 10 98	---- Freesia vom 1. April bis 30. November, Iris, Limonium, Statice, Matthiola, und Narcissus, auch als Teil von gemischten Sträußen und dergleichen eingeführt	Frei
0603 10 99	---- Andere, auch als Teil von gemischten Sträußen und dergleichen eingeführt (andere als die unter eine spezifische Codenummer fallenden)	Frei
0603 90 00	– Andere	Frei
ex 0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet.	
	-- Frisch:	
0604 91 10	--- Venushaarfarn (Adiantum) und Asparagus vom 1. Juni bis 31. Oktober	Frei
0702 00 22	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 10. bis 31. Mai	10,21 NOK/kg
0702 00 23	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 10. Juli	10,21 NOK/kg
0702 00 30	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 11. Juli bis 14. Oktober	6,86 NOK/kg

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
0702 00 40	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 15. bis 31. Oktober	Frei
ex 0704 90 91	Wirsingkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. Juni	Frei
ex 0704 90 92	Grünkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 31. Juli	Frei
0706 10 30	Speiserüben	Frei
0707 00 20	Schlangengurken, frisch oder gekühlt, vom 1. bis 30. November	Frei
0709 10 10	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 30. November	Frei
0709 52 00	Trüffeln, frisch oder gekühlt	Frei
0709 90 10	Oliven, frisch oder gekühlt	Frei
0709 90 20	Kapern, frisch oder gekühlt	Frei
0709 90 99	Anderes Gemüse als das unter eine spezifische Codennummer fallende	Frei
0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	Frei
0711 20 90	Oliven, andere	Frei
0711 30 10	Kapern, in Salzlake	Frei
0711 30 90	Kapern, andere	Frei
0712 90 91	Tomaten, getrocknet	Frei
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	Frei
0806 10 19	Weintrauben, nicht für den menschlichen Verzehr, vom 1. August bis Ende Februar	Frei
0806 10 99	Weintrauben, nicht für den menschlichen Verzehr, vom 1. März bis 31. Juli	Frei
0808 10 22	Äpfel, frisch, vom 1. Dezember bis 30. April	Frei
0808 20 12	Birnen, frisch, vom 1. Dezember bis 10. August	Frei
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	Frei
0813 40 01	Heidelbeeren, getrocknet	Frei
0813 40 02	Anderer, getrocknet (andere als Aprikosen und Pflaumen)	Frei
0813 50 99	Anderer Mischungen, getrocknet (andere als die spezifizierten)	Frei
1507 10 90	Sojaöl, roh, auch entschleimt, nicht für Futterzwecke	Frei
1514 11 90	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, roh, nicht für Futterzwecke	Frei
1514 91 90	Anderes Raps- und Rübsenöl, nicht für Futterzwecke, oder Senföl, nicht für Futterzwecke	Frei
2001 90 20	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Frei

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
2001 90 61	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2001 90 10	Kapern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2002 10 01	Tomaten, ganz oder in Stücken, in unmittelbaren Umschließungen, zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2002 10 09	Andere Tomaten, ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2003 10 08	Pilze der Gattung Agaricus, andere als gezüchtete, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2005 59 09	Bohnen, zubereitet, andere (ausgenommen Feuerbohnen, Prinzessbohnen, Wachsbohnen und grüne Bohnen)	Frei
2005 90 03	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i> var. <i>annuum</i>), zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2008 30 99	Zitrusfrüchte, andere als Mandarinen, nicht für Futterzwecke, zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2008 40 00	Birnen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2008 92 01	Mischungen, ausschließlich aus Früchten der Unterpositionen 0803-0810, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Frei
2009 50 00	Tomatensaft	Frei
2009 90 00	Mischungen von Obst- oder Gemüsesäften	26,86 NOK/kg

(¹) 0602 10 29: Grünpflanzen vom 1. Mai bis 14. Dezember, andere Pflanzen das ganze Jahr.

ANHANG IV

Von der Gemeinschaft eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

Die Gemeinschaft beseitigt die Einfuhrzölle für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0602 10 90	Andere Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Frei
0602 20 90	Andere Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	Frei
ex 0602 30 00	Rhododendren	Frei
0602 90 30	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	Frei
0602 90 45	Freilandpflanzen, bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen, andere als Forstgehölze	Frei
0602 90 49	Freilandpflanzen, andere	Frei
ex 0604 91 90	Stechpalme	Frei

ANHANG V

Von der Gemeinschaft eingeräumte zusätzliche Zollkontingente

1. Die Gemeinschaft eröffnet die folgenden jährlichen Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen (*):

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (in Tonnen)	Zollsatz ⁽³⁾
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	300	Frei
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	200	Frei
0705 11 00	Kopfsalat	300	Frei
0705 19 00	Andere Salate	300	Frei
ex 0809 20	Kirschen, frisch, vom 16. Juli bis 31. August	300 ⁽¹⁾	Frei ⁽²⁾
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 9. Juni bis 9. September	300 ⁽¹⁾	Frei
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse.	300	Frei

⁽¹⁾ Aufstockung des bisherigen Kontingents.

⁽²⁾ Es gilt der zusätzliche Sonderzoll.

⁽³⁾ Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

2. Die Gemeinschaft eröffnet die folgenden jährlichen zollfreien Zollkontingente für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen (*):

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährlicher Wert in Mio. NOK
0602 90 51	Mehrjährige Pflanzen	1
0602 90 70	Zimmerpflanzen, bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen, ausgenommen Kakteen	4

(*) Die Kontingente gelten jährlich, sofern nicht anders angegeben.

B. Schreiben Norwegens

Brüssel, den 20. Juni 2003

Herr ...,

ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom 4. März 2002 bis zum 18. Dezember 2002 auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geführt wurden.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien haben das Königreich Norwegen und die Europäische Gemeinschaft zusätzliche bilaterale Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbart. Vereinbart wurden eine konsolidierte Regelung für den gegenseitigen Handel mit Käse sowie gegenseitige Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich zusätzlicher Zollkontingente, die zu den bereits geltenden Präferenzen hinzukommen.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen und die Gemeinschaft intensivieren mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ihren gegenseitigen Handel mit Käse. Der Text und die konsolidierten jährlichen Zollkontingente sind in Anhang I dieses Schreibens aufgeführt.
2. Norwegen eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten der Gemeinschaft die in Anhang II dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen⁽¹⁾ hinzu.
3. Norwegen verringert mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. schafft diese ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen⁽¹⁾ hinzu.
4. Die Gemeinschaft schafft mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Einfuhrzölle für die in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen ab. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen⁽¹⁾ hinzu.
5. Die Gemeinschaft eröffnet mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zugunsten von Norwegen die in Anhang V dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen. Diese bilateralen Zugeständnisse kommen zu den bereits geltenden Zugeständnissen⁽¹⁾ hinzu.
6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.
7. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können. Erforderlichenfalls werden für 2003 Zollkontingente auf Pro-rata-Basis eröffnet.
8. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Durchführung dieses Abkommens aus.
9. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens durchgeführt. Bei Schwierigkeiten werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
10. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der in den Anhängen I bis V dieses Abkommens genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 aufgeführt. Absatz 2 von Anhang IV bezieht sich jedoch auf die Liste in der Anlage II des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die gemäß der Anlage I desselben Protokolls anzuwenden ist, und nicht auf die Liste in der in Absatz 2 von Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 genannten Anlage.
11. Norwegen und die Europäische Gemeinschaft nehmen in zwei Jahren im Rahmen von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erneut bilaterale Verhandlungen auf.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren üblichen Verfahren.

⁽¹⁾ Briefwechsel vom 2. Mai 1992, Beschluss 93/239/EG des Rates (ABl. L 109 vom 1.5.1993, S. 1) und Briefwechsel vom 20. Dezember 1995, Beschluss 95/582/EG des Rates (ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17).

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegens mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung des Königreichs Norwegens mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung des Königreichs Norwegen



Bjørn T. Gydegaard

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1831)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/466/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/288/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 93/53/EWG werden Probenahmen und Laboruntersuchungen zum Nachweis von Krankheiten, die in den Listen I und II in Anhang A der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführt sind, nach den Methoden vorgenommen, die nach Artikel 15 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt worden sind.
- (2) Die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der in Liste II aufgeführten Fischseuchen Virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) wurden mit der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 der Richtlinie 93/53/EWG werden alle Zuchtbetriebe eines Wassereinzugsgebiets oder eines Küstengebiets, in dem sich ein Betrieb mit Verdacht auf Infektion mit dem Virus der Infektiösen Anämie der Lachse (ISAV) oder ein Betrieb, in dem diese Infektion festgestellt wurde, befindet, unter

amtliche Überwachung gestellt. Die Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung sollten festgelegt werden.

- (4) Zur Festlegung der Probenahmepläne und Diagnoseverfahren für den Nachweis und die Feststellung der ISA sowie zur Aufstellung der Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA wurden Sachverständige für Fischgesundheit und Laborexperthen konsultiert. Außerdem müssen die Leitlinien für die Diagnose der ISA berücksichtigt werden, die in der geltenden Ausgabe des Diagnosehandbuchs für Krankheiten von aquatischen Organismen (Diagnostic Manual for Aquatic Animal Diseases) des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) festgelegt sind.
- (5) Für die Umsetzung dieser neuen Vorschriften ist eine ausreichende Frist vorzusehen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) sowie die Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA sind im Anhang der vorliegenden Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 23. Oktober 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 65.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) und Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA

EINLEITUNG UND DEFINITIONEN

Dieser Anhang

- a) enthält Leitlinien und Mindestanforderungen für Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der ISA;
- b) umfasst die Bestimmungen und Definitionen der Richtlinie 91/67/EWG und der Richtlinie 93/53/EWG;
- c) legt Vorschriften für die ordnungsgemäße Diagnose, Bekämpfung und Überwachung der ISA bei Verdacht auf oder Feststellung einer ISA-Infektion fest;
- d) richtet sich sowohl an die für die ISA-Bekämpfung zuständigen Behörden als auch an das Laborpersonal, das die Tests auf diese Fischseuche durchführt. Schwerpunkte sind daher die Probenahmeverfahren, Grundsätze und Durchführung der Labortests, die Auswertung der Testergebnisse sowie ausführliche Beschreibungen der Laborverfahren. Die Labors können die in diesem Anhang beschriebenen Tests jedoch erforderlichenfalls abändern oder andere Tests anwenden, wenn eine gleichwertige oder höhere Empfindlichkeit und Spezifität nachgewiesen werden kann. Außerdem werden Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA festgelegt.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die folgenden zusätzlichen Definitionen:

„Wassereinzugsgebiet“: das gesamte Einzugsgebiet von den Quellen der Wasserläufe bis zur Mündung oder ein Teil eines Einzugsgebiets von der Quelle eines Wasserlaufs bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das eine Stromabwärtswanderung der Fische verhindert;

„Küstengebiet“: ein Teil der Küste oder des Meeres oder eines Mündungsgebietes mit genauer geografischer Abgrenzung, das aus einem homogenen hydrodynamischen System oder einer Reihe solcher Systeme besteht.

Teil I enthält die allgemeinen Grundsätze und die Kriterien für die Diagnose und Feststellung der ISA sowie Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung, die bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA durchzuführen ist.

In Teil II werden die Kontrollen und Probenahmen für den Nachweis der ISA beschrieben.

In Teil III werden die Methoden für die virologische Untersuchung festgelegt.

In Teil IV wird das Verfahren für die Untersuchung der Proben mit Hilfe von RT-PCR zum Nachweis der ISA beschrieben.

Teil V enthält das Protokoll für die Untersuchung von Abklatschpräparaten der Niere auf ISA durch IFAT.

Teil VI betrifft Methoden für die Histologie.

Akronyme und Abkürzungen sind in Teil VII erläutert.

I. Kriterien für die Diagnose der ISA, für die Zonenabgrenzung, bestimmte Bekämpfungsmaßnahmen und die amtliche Überwachung**I.1. Allgemeine Grundsätze für die Diagnose der ISA**

In Teil I.2 dieses Anhangs sind eine Reihe von Indizien aufgeführt, die einen Verdacht auf eine ISAV-Infektion begründen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Verdacht auf ISAV-Infektion von Fischen in einem Zuchtbetrieb baldmöglichst und unter Anwendung der Kontrollen und klinischen Untersuchungen, der Entnahme und Auswahl von Proben sowie der Laboruntersuchungsmethoden, die in den Teilen III bis VI dieses Anhangs festgelegt sind, eine amtliche Untersuchung zur Bestätigung oder Widerlegung des Seuchenverdachts durchgeführt wird. Eine ISA-Infektion gilt als amtlich festgestellt, wenn eines der drei Arten von Kriterien gemäß Teil I.3 dieses Anhangs erfüllt ist.

I.2. Verdacht auf ISA-Infektion

I.2.1. Verdacht auf ISA-Infektion besteht, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Postmortale Befunde, die auf ISA hindeuten, mit oder ohne klinische Symptome der Seuche. Die postmortalen Befunde und klinischen Symptome müssen mit denen übereinstimmen, die in der geltenden Fassung des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von aquatischen Organismen festgelegt sind;
- b) Isolierung und Nachweis von ISAV in Zellkultur von einer einzigen Probe von einem beliebigen Fisch im Betrieb gemäß Teil III;

- c) stichhaltige Hinweise auf ISAV durch zwei unabhängige Labortests wie RT-PCR (Teil IV) und IFAT (Teil V);
- d) Einsetzen lebender Fische in einen Zuchtbetrieb, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass zum Zeitpunkt des Einsetzens der Fische ein ISA-Befall vorlag;
- e) wenn eine Untersuchung ergibt, dass andere wichtige epidemiologische Verbindungen zu Betrieben mit ISA-Verdacht oder festgestellter ISA-Infektion bestehen.

I.2.2. Der Verdacht auf ISA-Infektion gilt als widerlegt, wenn kontinuierliche Untersuchungen, die mindestens eine klinische Kontrolle im Monat über einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen, keine weiteren signifikanten Hinweise auf ISA ergeben.

I.3. Feststellung der ISA

Eine ISA-Infektion gilt als amtlich festgestellt, wenn eines der folgenden Kriterien unter den Buchstaben a), b) oder c) erfüllt ist:

- a) Klinische Symptome und postmortale Befunde, die auf ISA hindeuten und mit denen übereinstimmen, die in der geltenden Fassung des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von aquatischen Organismen festgelegt sind, einschließlich verendeter, geschwächter oder verhaltensgestörter Fische, Anzeichen für Anämie, sonstige postmortale Befunde und pathologische Veränderungen sowie Nachweis von ISAV durch eine oder mehrere der folgenden Methoden:
 - i) Isolierung und Nachweis von ISAV in Zellkultur von mindestens einer Probe von einem beliebigen Fisch im Betrieb gemäß Teil III;
 - ii) Nachweis von ISAV durch RT-PCR nach den in Teil IV beschriebenen Methoden;
 - iii) Nachweis von ISAV in Geweben oder Gewebepräparaten mittels spezifischer Antikörper gegen ISAV (z. B. IFAT an Abklatschpräparaten der Niere gemäß der Beschreibung in Teil V).
- b) Isolierung und Nachweis von ISAV in zwei Proben von einem oder mehreren Fischen im Betrieb bei mehreren Tests nach der in Teil III beschriebenen Methode.
- c) Isolierung und Nachweis von ISAV in mindestens einer Probe von einem beliebigen Fisch im Betrieb nach der in Teil III beschriebenen Methode mit Bestätigung von ISAV in Gewebepräparaten von einem beliebigen Fisch im Betrieb entweder durch RT-PCR (Teil IV) oder durch IFAT (Teil V).

I.4. Kriterien für die Ausweisung und die Aufhebung von Schutzzonen und Zonen mit amtlicher Überwachung bei Verdacht auf und Feststellung der ISA

I.4.1. Zur Aufstellung eines auf dem Risiko basierenden amtlichen Überwachungsprogramms weisen die Mitgliedstaaten in der Umgebung eines amtlich ISA-verdächtigen oder amtlich als ISA-infiziert bestätigten Betriebs angemessene Schutz- und Überwachungszonen aus.

I.4.2. Die auszuweisenden Zonen werden auf der Grundlage von Einzelfallanalysen der Risiken für eine weitere Verschleppung der Seuche abgegrenzt. Je nach epizootiologischer Lage wird das betreffende Wassereinzugs- oder Küstengebiet

— als Schutzzone definiert oder

— kann es in ausgedehnten Wassereinzugs- oder Küstengebieten in eine Schutzzone und eine Überwachungszone aufgeteilt werden, wenn die Prävention der Seuchenverschleppung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Außerdem können außerhalb des Wassereinzugsgebiets oder des Küstengebiets erforderlichenfalls zusätzliche Überwachungszonen ausgewiesen werden.

I.4.3. Bei der Ausweisung der oben genannten Zonen ist in erster Linie den Faktoren Rechnung zu tragen, die sich auf die Risiken für die Ausbreitung der Seuche auf Zucht- und Wildlachs auswirken, wie beispielsweise: Zahl, Prozentsatz und Verteilung der verendeten Fische im ISAV-verdächtigen oder als ISAV-infiziert bestätigten Betrieb; Ursache der Todesfälle in dem betreffenden Betrieb; Entfernung zu benachbarten Betrieben und Besatzdichte in diesen Betrieben; Kontaktbetriebe; in diesen Betrieben gehaltene Arten; Management im betroffenen Betrieb und in den benachbarten Betrieben; die hydrodynamischen Bedingungen und andere Faktoren von epidemiologischer Bedeutung, die im Rahmen der gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 der Richtlinie 93/53/EWG durchgeführten epizootiologischen Untersuchung identifiziert werden.

I.4.4. Für die Ausweisung der Schutzzonen gelten folgende Mindestkriterien:

I.4.4.1. Der Mitgliedstaat weist in der unmittelbaren Umgebung eines als ISAV-infiziert bestätigten Betriebs nach folgenden Kriterien eine „Schutzzone“ aus:

- in Küstengebieten: das Gebiet im Umkreis von mindestens einer Gezeitenzonenbreite oder von mindestens 5 km um den Betrieb mit bestätigter ISAV-Infektion oder ein entsprechendes Gebiet, das unter Berücksichtigung der betreffenden hydrodynamischen oder epidemiologischen Daten bestimmt wird; oder
- in Binnenwassergebieten: das gesamte Wassereinzugsgebiet des Betriebs mit bestätigter ISAV-Infektion; in ausgedehnten Wassereinzugsgebieten kann der Mitgliedstaat die Zone auf Teile des Einzugsgebiets begrenzen, vorausgesetzt, dass die Prävention der Seuchenverschleppung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

I.4.4.2. Bei Verdacht auf ISA-Infektion ist nach denselben Kriterien, die für die „Schutzzone“ erläutert wurden, eine „befristete Schutzzone“ auszuweisen.

I.4.4.3. Der Mitgliedstaat weist erforderlichenfalls außerhalb der Schutzzone in Gebieten, für die eine weniger intensive Überwachung als ausreichend angesehen wird, nach folgenden Kriterien eine „Überwachungszone“ aus:

- in Küstengebieten: ein die Schutzzone umgebendes Gebiet sich überschneidender Gezeitenzonen oder ein Gebiet im Umkreis von 10 km um den Mittelpunkt der Schutzzone oder ein entsprechendes Gebiet, das unter Berücksichtigung der betreffenden hydrodynamischen oder epidemiologischen Daten bestimmt wird; oder
- in Binnenwassergebieten: erforderlichenfalls ein erweitertes Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Schutzzone.

I.5. *Stilllegung von Zuchtbetrieben und Aufhebung der Zonen*

I.5.1. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt dafür Sorge, dass alle Betriebe innerhalb der Schutzzone nach der Räumung für einen angemessenen Zeitraum stillgelegt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Betriebe mit bestätigter ISA-Infektion müssen für mindestens sechs Monate stillgelegt werden. Über die Dauer der Stilllegung anderer Betriebe in Schutzzonen entscheidet die zuständige Behörde von Fall zu Fall auf der Grundlage einer Risikobewertung. Wenn alle Betriebe in der Schutzzone von Fischen geräumt sind, muss eine synchronisierte Stilllegung von mindestens sechs Wochen erfolgen.

Außerdem kann die zuständige Behörde die Stilllegung von Betrieben in den ausgewiesenen Überwachungszone beschließen.

I.5.2. Die Schutzzone dürfen erst aufgehoben und wieder mit Fischen besetzt werden, wenn alle Betriebe in den Zonen von Fischen geräumt, erforderlichenfalls desinfiziert und gemäß Nummer I.5.1 stillgelegt worden sind. Wenn in den Schutzzone wieder Fische eingesetzt werden, sind sie gemäß Nummer I.4.4.3 in Überwachungszone umzuwandeln.

I.5.3. Befristete Schutzzone dürfen erst aufgehoben werden, wenn der Verdacht auf ISA-Infektion gemäß Nummer I.2.2 widerlegt ist. Bei Bestätigung des ISA-Verdachts gemäß Teil I.3 ist die befristete Schutzzone als Schutzzone auszuweisen.

I.5.4. Überwachungszone dürfen frühestens zwei Jahre nach der Aufhebung der Schutzzone aufgehoben werden.

I.6. *Amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA*

I.6.1. Mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 der Richtlinie 93/53/EWG und zur Ermittlung der Verteilung und Entwicklung der Seuche bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA in einem Betrieb muss von der zuständigen Behörde oder von qualifizierten Fischgesundheitsdiensten in Konsultation mit oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in allen Betrieben innerhalb der ausgewiesenen Zonen ein auf dem Risiko basierendes amtliches Überwachungsprogramm durchgeführt werden.

I.6.2. Für die Durchführung eines solchen amtlichen Überwachungsprogramms muss die zuständige Behörde, erforderlichenfalls durch eine Vor-Ort-Kontrolle, alle Betriebe in den ausgewiesenen Zonen identifizieren, eine amtliche Bestandsaufnahme der Arten und Kategorien von Fischen vornehmen sowie die Zahl der in diesen Betrieben gehaltenen Fische und der verendeten Fische erfassen.

- I.6.3. Nach der ersten amtlichen Bestandsaufnahme melden die in den befristeten Schutzzonen gelegenen Betriebe, in denen Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) oder andere im OIE-Gesundheitskodex für aquatische Organismen (Aquatic Animal Health Code), jüngste Ausgabe, als ISA-empfindlich oder potenzielle ISA-Träger genannte Arten gehalten werden, die Zahl der verendeten Fische alle 14 Tage an die zuständige Behörde. Eine erhöhte Sterblichkeit ist nach Tagen und Käfigen aufgeschlüsselt zu melden. Die zuständige Behörde untersucht jeden signifikanten Anstieg der Sterblichkeit in einem Betrieb.

Wird ein Seuchenverdacht bestätigt, so haben alle Betriebe in der ausgewiesenen Schutzzone der zuständigen Behörde wöchentlich die Zahl der verendeten Fische nach Käfigen und Tagen aufgeschlüsselt zu melden.

Die Betriebe in den Überwachungszonen melden die Zahl der verendeten Fische alle 14 Tage an die zuständige Behörde.

Außerdem werden in den ausgewiesenen Zonen während des gesamten Jahres mit der in Tabelle 1 aufgeführten Frequenz Kontrollen durchgeführt. Können diese Kontrollen während eines Teils des Jahres witterungsbedingt nicht durchgeführt werden, so können die Mitgliedstaaten im Krisenplan andere Kontrollfrequenzen festlegen.

Tabelle 1

Amtliches Überwachungsprogramm

Lage des Betriebs	Mindestzahl der Kontrollen/Jahr	Mindestzahl der Kontrollen/Jahr nach Aufhebung der Schutzzone
Schutzzone	12	
Überwachungszone	6	6
Befristete Schutzzone	6	

Das Überwachungsprogramm wird durchgeführt, bis die Ausweisung der Schutzzonen aufgehoben ist.

- I.6.4. Die Kontrollen sowie Auswahl, Entnahme, Aufbereitung und Versand der Proben erfolgen gemäß den Teilen II.1 bis II.4. Die Proben werden gemäß den Teilen III bis VI untersucht.

II. Kontrollen und Probenahme

II.1. Kontrolle, Auswahl und Entnahme von Proben in einem Betrieb mit Verdacht auf ISA-Infektion

- II.1.1. Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen des amtlichen Überwachungsprogramms gemäß Teil I.6 und in ISA-verdächtigen Betrieben werden alle Zuchtanlagen (Käfige, Becken oder Teiche) auf verendete, geschwächte und verhaltensgestörte Fische untersucht. Kürzlich verendete (nicht verwesene), geschwächte und verhaltensgestörte Fische werden soweit möglich auf klinische Symptome oder postmortale ISA-Befunde gemäß der Beschreibung in der geltenden Fassung des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von aquatischen Organismen untersucht.
- II.1.2. Wenn klinische Symptome festgestellt werden, die auf ISA hindeuten, oder wenn ein Inspektor oder Tierarzt aus einem anderen Grund eine Infektion vermutet, sind mindestens zehn Fische zu beproben. Die Probe muss soweit möglich kürzlich verendete, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische umfassen. Gibt es nicht genügend klinisch erkrankte Fische, so ist die Zahl der Fische in der Probe durch gesunde Fische zu ergänzen, die aus den Käfigen, Becken und oder Teichen ausgewählt werden, die die höchste Zahl an verendeten Fischen oder an Fischen mit klinischen Krankheitssymptomen aufweisen.
- II.1.3. Werden kürzlich verendete, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische vorgefunden, bei denen die klinischen Symptome und postmortalen Befunde aber nicht auf ISA hindeuten, so ist die Probenahme nicht obligatorisch, wenngleich nach Ermessen des Inspektors oder Tierarztes derartige Proben zur Durchführung einer Differentialdiagnose entnommen werden können.

II.1.4. Wenn Verdacht auf ISA-Infektion bei Wildlachs besteht, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass entsprechende Proben genommen und nach geeigneten klinischen und Labormethoden gemäß den Teilen II und III bis VI untersucht werden, um den ISA-Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen und um beurteilen zu können, ob das Auftreten der Seuche eine ernste Gefahr für Zuchtlachs darstellt.

II.2. *Aufbereitung der Fischproben*

II.2.1. Die Proben für histologische Untersuchungen sind ausschließlich von frisch getöteten Fischen zu entnehmen, die auf ISA hindeutende klinische Symptome oder postmortale Befunde aufweisen. Äußere oder innere Läsionen sind zu beproben, und auf jeden Fall sind den einzelnen Fischen mit Hilfe eines Skalpell's Proben von Leber, Rumpfnieren, Herz und Milz zu entnehmen und in 8-10 % (vol/vol) gepufferte Formalin-Kochsalzlösung zu überführen. Das Verhältnis des Fixierungsmittels zum Gewebe muss mindestens 20:1 betragen, damit eine ausreichende Erhaltung der Gewebe gewährleistet ist.

II.2.2. Von allen beprobten Fischen ist Gewebematerial für virologische Untersuchungen zu entnehmen. Zur Bestätigung der Tests sind Doppelproben zu nehmen. Mit Hilfe eines sterilen Instruments werden Teile von Leber, Kopfnieren, Herz und Milz entfernt und in Kunststoffröhrchen mit 9 ml Transportlösung, d.h. Zellkulturmedium mit Antibiotika, überführt. Geeignet ist eine Kombination von 12,5 µg ml⁻¹ Fungizon, 200 IU ml⁻¹ Polymixin B und 200 µg ml⁻¹ Kanamycin, aber auch andere Kombinationen mit erwiesener Wirksamkeit können verwendet werden. In einem Röhrchen mit Transportlösung kann Gewebematerial von bis zu fünf Fischen zusammengeführt werden, das dann eine gepoolte Probe darstellt. Das Gewicht des Gewebes in einer Probe muss 1,0 ± 0,5 g betragen.

II.2.3. Abklatschpräparate der Niere für die IFAT-Untersuchung sind ausschließlich von frisch getöteten Fischen, d. h. innerhalb von 2 Stunden nach dem Tod, anzufertigen. Mit Hilfe von sterilen Instrumenten wird dem Fisch ein Teil der Rumpfnieren entnommen. Das Gewebe wird auf Saugpapier abgetupft, um überschüssiges Blut zu entfernen, und dann wiederholt gegen einen mit Poly-L-Lysin beschichteten Objektträger gedrückt. Damit eine einzige kontinuierliche Schicht von Zellen entsteht, müssen die einzelnen Abklatschpräparate aneinander angrenzen, dürfen aber nicht überlappen. Blut und Gewebeflüssigkeit sind keine geeigneten Materialien für diesen Test. Es ist zu vermeiden, dass die Nierenprobe auf dem Saugpapier „abtropft“, da dies zu Blutgerinnung und zur Ablagerung großer Mengen Serumprotein auf dem Objektträger führen kann. Die Abklatschpräparate werden luftgetrocknet und dann kühl und trocken aufbewahrt, wenn sie nicht sofort fixiert werden sollen. Die Fixierung der Abklatschpräparate muss innerhalb von 72 Stunden nach der Probenahme erfolgen. Alternativ können die Abklatschpräparate nach dem Lufttrocknen unfixiert eingefroren und bis zu einem Monat bei -20 °C gelagert werden.

II.2.4. Fische, die Symptome für Anämie aufweisen, können zur Blutabnahme betäubt werden; die Blutproben werden heparinisiert und umgehend einer hämatologischen Untersuchung, z. B. Messung des Hämatokrit, unterzogen.

II.2.5. Von allen beprobten Fischen ist Gewebematerial für die RT-PCR-Analyse zu entnehmen. Mit Hilfe eines sterilen Instruments ist ein Teil der Kopf- oder Rumpfnieren zu entnehmen und in ein Microfuge-Röhrchen mit 1 ml RNA-Konservierungslösung von erwiesener Wirksamkeit zu überführen. In einem Röhrchen mit Konservierungslösung kann Gewebematerial von bis zu fünf Fischen zusammengeführt werden, das dann eine gepoolte Probe darstellt. Das Gewicht des Gewebes in einer Probe muss etwa 0,5 g betragen. Sind die Fische zu klein, um eine Probe mit dem erforderlichen Gewicht zu entnehmen, so sind Teile von Niere, Herz, Milz, Leber oder Pylorusblindsäcken — in dieser Reihenfolge — zu entnehmen, bis 0,5 g erreicht sind.

II.3. *Versand von Fischproben*

II.3.1. Die Blutproben und Röhrchen mit Fischgewebe für die virologische Untersuchung oder für die RT-PCR-Analyse sollten in Isolationsbehälter (z. B. dickwandige Styroporkästen) gepackt werden, die genügend Eis oder Kühlelemente enthalten, um zu gewährleisten, dass die Proben beim Transport zum Labor gekühlt gehalten werden. Ein Anfrieren ist zu vermeiden, und bei der Ankunft muss im Transportbehälter noch Eis vorhanden oder muss mindestens ein Kühlelement noch teilweise oder vollständig gefroren sein. In Ausnahmefällen können RT-PCR-Proben und Proben für die virologische Untersuchung schockgefroren und bei -20 °C oder darunter zum Labor verbracht werden.

II.3.2. Die Objektträger für die IFT-Untersuchung sind in Objektträgerhaltern mit ausreichend Trocknungsmittel zu versenden, damit die Abklatschpräparate wie beschrieben trocken und kühl gehalten werden.

II.3.3. Wird Fischgewebe in Fixierungsmittel für histologische Untersuchungen transportiert, so ist es in auslaufsicheren Röhrchen in stoßfesten Behältern (z. B. dickwandige Styroporkästen) zu versenden.

- II.3.4. Sofern die Proben nicht gefroren wurden, muss so bald wie möglich und nicht später als 72 Stunden nach der Probenahme mit der virologischen Untersuchung begonnen werden. Die Probe für die Bestätigungsanalyse ist beim Eintreffen im Labor bei $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder darunter zu lagern.
- II.3.5. Fische können unzerteilt (ganz) zum Labor gesandt werden, sofern die unter Nummer II.3.1 festgelegten Temperaturanforderungen während des Transports erfüllt werden können. Ganzer Fisch muss mit Saugpapier umhüllt und wie vorstehend beschrieben gekühlt in einem Kunststoffbeutel versandt werden.
- II.3.6. Lebende Fische dürfen nur unter Aufsicht der amtlichen Stelle versandt werden.
- II.3.7. Für die RT-PCR-Analyse von in RNAlater konserviertem Gewebematerial muss die RNA-Extraktion je nach Lagertemperatur der Proben innerhalb folgender Zeiträume vorgenommen werden:
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| — $37\text{ }^{\circ}\text{C}$ | 1 Tag, |
| — $25\text{ }^{\circ}\text{C}$ | 1 Woche, |
| — $4\text{ }^{\circ}\text{C}$ | 1 Monat, |
| — $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ | keine Begrenzung. |
- II.3.8. Alle Sendungen sind nach den geltenden nationalen und internationalen Transportbestimmungen zu verpacken und zu etikettieren.

II.4. *Entnahme von zusätzlichem Probenmaterial*

Nach Vereinbarung mit dem betreffenden Diagnoselaboratorium kann weiteres Gewebematerial entnommen und für Zusatzuntersuchungen aufbereitet werden.

III. **Virologische Untersuchung**

III.1. *Aufbereitung der Proben*

- III.1.1. Sollten praktische Schwierigkeiten auftreten, die eine Beimpfung der Zellen innerhalb von 72 Stunden nach der Probenahme verhindern, so kann das Gewebe bis zu 28 Tage bei $-80\text{ }^{\circ}\text{C}$ eingefroren werden. Das Gewebe darf nur einmal eingefroren und vor der Untersuchung aufgetaut werden.
- III.1.2. Jede Probe (Gewebepool in Transportlösung) wird mit einem Stomacher, Mixer oder Mörser und Pistill vollständig homogenisiert und 15 Minuten bei 2 000 bis 4 000 x g und $0-6\text{ }^{\circ}\text{C}$ zentrifugiert. Der Überstand wird durch ein $0,45\text{-}\mu\text{m}$ -Filter filtriert und mit dem gleichen Volumen eines angemessen verdünnten Pools von Antiseren gegen die einheimischen IPNV-Serotypen inkubiert. Bei einem 50%igen Plaquetest muss der Antiserumtiter mindestens 1:2 000 betragen. Die Mischung wird 1 Stunde bei $15\text{ }^{\circ}\text{C}$ inkubiert. Dies ist das Inokulum.

Die Behandlung aller Inokula mit IPNV-Antiserum (in einigen Teilen Europas sind 50 % der Fischproben mit dem IPN-Virus kontaminiert) dient der Vorbeugung gegen einen IPNV-induzierten CPE bei beimpften Zellkulturen. Dadurch werden die Dauer der virologischen Untersuchungen und die Zahl der Fälle reduziert, bei denen ein CPE als Indiz für ISAV gewertet werden müsste.

Stammen die Proben aus Produktionseinheiten, die als IPN-frei gelten, so kann auf die Behandlung der Inokula mit IPNV-Antiserum verzichtet werden.

III.2. *Beimpfen der Zellkulturen*

- III.2.1. SHK-1-Zellen (Passage 80 oder niedriger) oder TO-Zellen werden in L-15-Medium mit 5 % Rinderfötenserum, 2 % (v/v) 200 mM L-Glutamin und 0,08 % (v/v) 50 mM 2-Mercaptoethanol in 12er- oder 24er-Mikrotiterplatten kultiviert. Es können auch andere Zelllinien von erwiesener Wirksamkeit und Empfindlichkeit für die Isolierung von ISAV verwendet werden, wobei Stammvariabilität und die Fähigkeit verschiedener Stämme, sich in unterschiedlichen Zelllinien zu vermehren, zu berücksichtigen sind. Die antiserumbehandelte Organsuspension ist so auf junge, aktiv wachsende Zellkulturen zu impfen, dass sich eine Endverdünnung des Gewebematerials im Kulturmedium von 1:1 000 ergibt. Für jede Organsuspension werden 40 μl Inokulum in ein Well mit 2 ml Kulturmedium gegeben. Um einer Kreuzkontamination vorzubeugen, wird empfohlen, für Proben von unterschiedlichen Zuchtbetrieben getrennte 12er- oder 24er-Mikrotiterplatten zu verwenden.

III.2.2. Eine Platte, die als negative Kontrolle dienen soll, wird nicht beimpft. Eine getrennte Platte wird wie nachstehend beschrieben als positive Kontrolle mit einem Referenzisolat von ISAV beimpft. 100 µl einer Stammzubereitung von ISAV (Mindesttiter 10^7 KID₅₀/ml⁻¹) werden in das erste Well geimpft und gut vermischt. Ein Volumen dieses Materials wird vom ersten in das zweite Well überführt, so dass eine 1:10-Verdünnung entsteht, und gut vermischt. Dies wird über die gesamte Platte wiederholt, so dass sich sechs 10fache Verdünnungen ergeben. Stamm-ISAV kann bei - 80 °C mindestens zwei Jahre gelagert werden, muss aber nach dem Auftauen innerhalb von drei Tagen verwendet werden. Anmerkung: Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu Kreuzkontamination der Testplatten durch positives Kontrollmaterial kommt. Diesem Risiko ist vorzubeugen, indem positive Kontrollen getrennt von den Testplatten bearbeitet werden.

III.2.3. Die Proben werden bis zu 15 Tage bei 14 ± 2 °C inkubiert.

III.3. Mikroskopische Untersuchung

Die Zellkulturen werden zweimal (5-7 Tage und 12-14 Tage nach dem Beimpfen) unter dem Mikroskop auf das Auftreten eines CPE überprüft. Sollte ein Pool CPE aufweisen, ist sofort ein Virusnachweisverfahren einzuleiten (III.6). Wird bis Tag 14 kein CPE festgestellt, so ist ein Hämadsorptionstest (III.4) durchzuführen.

III.4. Hämadsorption

Die Replikation von ISAV in Zellkulturen führt nicht immer zu einem CPE. Daher ist jedes Well dem nachstehend beschriebenen Hämadsorptionstest oder alternativ dem unter Nummer III.6.1 beschriebenen IF-Test zu unterziehen.

III.4.1. Aus jedem Well, auch denen mit den positiven und negativen Kontrollen, wird Zellkulturmedium entnommen, das in etikettierte sterile Röhrchen überführt wird. Jedem Well werden 500 µl einer 0,2 % (v/v) Suspension gewaschener Erythrozyten vom Kaninchen oder Pferd oder eine 0,05 % (v/v) Suspension gewaschener Erythrozyten von der Regenbogenforelle oder vom Atlantischen Lachs hinzugefügt, und es wird 45 Minuten bei Raumtemperatur inkubiert. Die Erythrozyten werden entnommen, und jedes Well wird zweimal mit L-15-Medium gewaschen. Die einzelnen Wells werden unter dem Mikroskop untersucht.

III.4.2. An der Oberfläche von SHK-1- oder TO-Zellen anhaftende Cluster von Erythrozyten sind ein Indiz für eine Infektion mit einem Orthomyxovirus. Bei einem positiven Hämadsorptionstest ist sofort ein Virusnachweisverfahren vorzunehmen (III.6).

III.5. Anlegen einer Subkultur oder Passage

III.5.1. Subkulturen sind zwischen Tag 13 und Tag 15 anzulegen. 225 µl des Kulturüberstands werden in die Wells überführt, die frische, aktiv wachsende SHK-1-Zellen in 12er-Platten enthalten, und bis zu 18 Tage bei 14 ± 2 °C inkubiert. Die Zellkulturen werden zweimal (5-7 Tage und 14-18 Tage nach dem Beimpfen) mikroskopisch auf das Auftreten eines CPE überprüft. Sollte ein Pool CPE aufweisen, so ist sofort ein Virusnachweisverfahren einzuleiten (III.6). Wird bis Tag 14-18 kein CPE festgestellt, so ist ein Hämadsorptionstest (III.4) durchzuführen.

III.5.2. Kommt es innerhalb der ersten sieben Tage der Inkubation zu Zytotoxizität, so ist in dieser Phase eine Subkultur anzulegen; die Zellen müssen 14-18 Tage inkubiert werden, und es ist eine weitere Subkultur anzulegen, die nochmals 14-18 Tage zu inkubieren ist. Tritt die Zytotoxizität nach sieben Tagen auf, so ist eine Subkultur anzulegen, und die Zellen sind so zu inkubieren, dass eine Gesamtinkubationszeit von 28-36 Tagen ab der Erstbeimpfung erzielt wird.

III.5.3. Kommt es in der Primärkultur zu Bakterienkontamination, so ist der Test unter Verwendung des bei - 80 °C gelagerten Gewebehomogenats neu anzusetzen. Vor der Beimpfung wird das Gewebehomogenat 30 Minuten bei $4\ 000 \times g$ und 0-6 °C zentrifugiert, und der Überstand wird durch ein 0,22-µm-Filter filtriert. Kommt es in der Phase der Subkultur zu Bakterienkontamination, so ist der Überstand durch ein 0,22-µm-Filter zu filtrieren, auf frische Zellen zu impfen und weitere 14-18 Tage zu inkubieren.

III.6. Virusnachweisverfahren

Wird in einer beliebigen Phase ein CPE beobachtet oder ergibt der Hämadsorptionstest einen Positivbefund, so ist ein Virusnachweisverfahren vorzunehmen. Die Methoden der Wahl für den ISAV-Nachweis sind IF (III.6.1) und RT-PCR (Teil IV). Wird vermutet, dass andere Viren vorhanden sind, so wird empfohlen, zusätzliche Virusnachweisverfahren durchzuführen. Haben diese Tests innerhalb einer Woche keinen eindeutigen Virusnachweis erbracht, so ist der Überstand zum sofortigen Nachweis an ein nationales Referenzlaboratorium oder an das EU-Referenzlaboratorium für Fischseuchen weiterzuleiten.

III.6.1. IF

III.6.1.1. SHK-1-Zellen (Passage 80 oder niedriger) oder TO-Zellen werden in L-15-Medium mit 5 % Rinderfötenserum, 2 % (v/v) 200 mM L-Glutamin und 0,08 % (v/v) 50 mM 2-Mercaptoethanol in 24er- oder 96er-Mikrotiterplatten kultiviert und verwendet, wenn mehr als 50 % Konfluenz erreicht ist. Andere Zelllinien oder Medien mit erwiesener Wirksamkeit können ebenfalls verwendet werden. In zwei Wells je 225 µl des mutmaßlich virusinfizierten Kulturüberstands überführen, mischen und je 225 µl in zwei weitere Wells überführen (1:5-Verdünnung). Zwei zusätzliche Wells bleiben als Kontrollen unbeimpft. Proben von jedem Fischzuchtstandort werden auf getrennten Platten untersucht, ebenso die Viruskontrolle. Für die Viruskontrolle wird ein Referenzisolat von ISAV verwendet.

III.6.1.2. Die Platten werden bei 14 ± 2 °C inkubiert und bis zu 7 Tage mikroskopisch untersucht. Wenn ein früher CPE beobachtet wird oder wenn innerhalb von sieben Tagen kein CPE beobachtet wird, ist der nächste Schritt die Fixierung. Hierbei werden die Wells mit PBS gewaschen und durch 20-minütige Inkubation bei Raumtemperatur mit 80 % Aceton fixiert. Die Platten werden luftgetrocknet und entweder unmittelbar angefärbt oder vor dem Anfärben höchstens 24 Stunden bei 0-6 °C gelagert.

III.6.1.3. Die Wells werden mit dem in PBS verdünnten monoklonalen Antikörper 3H6F8 oder mit anderen monoklonalen Antikörpern, deren Sensitivität und Spezifität nachgewiesen wurde, überschichtet und 30 Minuten bei 37 ± 4 °C inkubiert. Die monoklonalen Antikörper werden abgesaugt, und die Platten werden dreimal mit 0,05 % Tween 20 in PBS gewaschen. Jedem Well wird in PBS verdünntes Anti-Maus-IgG-FITC-Konjugat zugegeben und 30 Minuten bei 37 ± 4 °C inkubiert. Anmerkung: Die Verdünnungen verschiedener Chargen monoklonaler Antikörper und FITC-Konjugat sind in jedem Labor zu optimieren. Die Antikörper werden abgesaugt, und die Platten werden dreimal mit 0,05 % Tween 20 in PBS gewaschen.

III.6.1.4. Die Wells sind unverzüglich mit Hilfe eines für Fluoreszenzmikroskopie eingerichteten Inversmikroskops mit einem geeigneten Filter für FITC-Anregung zu untersuchen. Ein Test gilt als positiv, wenn fluoreszierende Zellen beobachtet werden. Ein Test ist nur dann gültig, wenn die positiven Kontrollen einen Positivbefund und die negativen Kontrollen einen Negativbefund ergeben.

IV. Untersuchung der Proben durch RT-PCR

IV.1. *In diesem Abschnitt werden die Verfahren für die PCR-Amplifikation eines Teils von Segment 8 des ISAV-Genoms erläutert, die an Fischgewebe oder ISAV-Kultur vorgenommen werden kann*

IV.1.1. RNA-Extraktion

a) RNAlater wird aus jeder Probe entfernt. Jedem Röhrchen wird 1 ml DEPC-behandeltes dH₂O zugegeben, und die Röhrchen werden fünf Minuten bei 13 000 rpm und 0-6 °C zentrifugiert.

b) Der Überstand wird von jeder Probe abgenommen, und 800 µl TRIzol (Invitrogen) oder ein anderes Reagenz, das erwiesenermaßen mindestens ebenso wirksam ist, wird jeder Probe und einem Kontrollröhrchen zugegeben, das ein geeignetes Kontrollmaterial enthält (400 µl dH₂O oder Nierenhomogenat von spezifiziert pathogenfreien Fischen). Die Gewebe sind erforderlichenfalls durch wiederholtes Pipettieren zu lösen. Die Röhrchen werden 5 Minuten bei Raumtemperatur inkubiert. Jedem Röhrchen werden 160 µl Chloroform zugegeben; die Röhrchen werden 3 Minuten lang kräftig geschüttelt und dann 15 Minuten bei 13 000 rpm und 0-6 °C zentrifugiert.

c) Die obere wässrige Schicht wird in ein etikettiertes 1,5 ml-Microfuge-Röhrchen überführt, das 500 µl Isopropanol enthält, und die Röhrchen werden 10 Minuten bei Raumtemperatur inkubiert und anschließend 15 Minuten bei 6 500 rpm und 0-6 °C zentrifugiert.

- d) Der Überstand wird abgenommen, und dem RNA-Pellet wird 1 ml Ethanol (75 %) zugegeben. Daraufhin werden die Röhrchen 5 Minuten bei 6 500 rpm und 0-6 °C zentrifugiert.
- e) Der Überstand wird abgenommen, und die Röhrchen werden etwa 3 Minuten offen gelassen, damit das restliche Ethanol evaporieren kann. Zur Resuspension des Pellets 15 µl DEPC-behandeltes dH₂O zusetzen und erforderlichenfalls kurz im Vortexer mischen.
- f) Zur Bestimmung der RNA-Konzentration und der Reinheit der Proben wird ein Spektrophotometer verwendet. Die optischen Dichten werden bei 260 und 280 nm gemessen.
- g) RNA, die sofort (am selben Tag) verwendet werden soll, kann vorübergehend bei 0-6 °C gelagert werden. Nicht sofort verwendete RNA ist bei - 80° C zu lagern.

IV.1.2. RT

- a) 2 µg RNA werden in 1,5 ml Microfuge-Röhrchen in DEPC-behandeltem dH₂O verdünnt. Ist die RNA-Konzentration einer Probe so gering, dass keine 2 µg für die RT-Reaktion verwendet werden können, so ist die größtmögliche Menge RNA zu verwenden. Verdünnte RNA wird 10 Minuten bei 55-60 °C inkubiert.
- b) Die Röhrchen mit der RNA werden dann auf Eis gelegt und die RT-Reagenzien werden zugegeben, so dass sich Endkonzentrationen von 1x Pufferlösung, 1 mM dNTPs, 100 ng Random Hexamer, 20 U RNase Inhibitor und 200 U MMLV-RT in einem Gesamtvolumen von 20 µl ergeben.
- c) Die Röhrchen werden eine Stunde bei 37 °C inkubiert.
- d) cDNA ist bei 0-6 °C zu lagern, bis sie benötigt wird, und baldmöglichst in der PCR zu verwenden.

IV.1.3. PCR

- a) Zu 45 µl PCR-Mix werden 5 µl cDNA zugegeben, so dass sich Endkonzentrationen von 1x Pufferlösung, 1,5 mM MgCl₂, 0,2 mM jedes dNTP, 25 pmol jedes Primers und 1U Taq Polymerase ergeben. Die Primer sind ISA+ (5'-GGC-TAT-CTA-CCA-TGA-ACG-AAT-C-3') (forward primer) und ISA- (5'-GCC-AAG-TGT-AAG-TAG-CAC-TCC-3') (reverse primer). Bei der Extraktion, RT und PCR sind negative Kontrollen vorzusehen.
- b) Die Röhrchen werden 5 Minuten in einen auf 94 °C eingestellten Thermocycler gestellt; darauf folgen 35 Zyklen von 1 Minute bei 94 °C, 1 Minute bei 55 °C und 1 Minute bei 72 °C mit einer abschließenden Inkubation von 5 Minuten bei 72 °C.
- c) Die Ergebnisse der PCR werden nach Elektrophorese mit einem 2%-Agarosegel, das mit Ethidiumbromid angefärbt wurde, und Größenmarkern parallel zu den Proben und negativen Kontrollen der RT- und PCR-Schritte beurteilt. Ein einziges PCR-Produkt von 155bp gilt als Hinweis darauf, dass ISAV-RNA vorliegt. Proben, die ein weiteres Produkt (von 310bp) enthalten, sind ebenfalls als ISAV-RNA enthaltend anzusehen. Proben, die zahlreiche PCR-Produkte ergeben, darunter mindestens eines von annähernd 155bp, können ISAV-RNA enthalten. Diese Proben können mit Hilfe von DNA-Sonden oder durch Nukleotidsequenzierung näher untersucht werden.

IV.1.4. PCR-Bestätigung der ISAV-Isolierung in Gewebekultur

Ist bei der virologischen Untersuchung von Gewebeproben in SHK-1-Zellen ein vollständiger CPE eingetreten, so werden 400 µl Überstand aus dem Well entnommen und in ein steriles 1,5-ml-Röhrchen überführt. Die RNA wird wie unter III.1 beschrieben aus der Probe extrahiert, und die RT-PCR wird durchgeführt. Werden Kulturen ohne vollständigen CPE verwendet, so ist der Überstand zu entnehmen und die Zellen sind von der Oberfläche des Wells oder Gefäßes abzulösen und zur RNA-Extraktion und RT-PCR in ein steriles 1,5-ml-Röhrchen zu überführen.

IV.1.5. Bestätigung von PCR-Produkten mit Hilfe von DNA-Sonden

- a) Die Spezifität eines 155bp-PCR-Produkts kann mit Hilfe einer Oligonukleotid-Sonde beurteilt werden, die an eine Region des PCR-Produkts in den Primern hybridisiert. Die PCR-Produkte werden mit Größenmarkern sowie einer positiven Kontrolle und den negativen Kontrollen der RT- und PCR-Schritte in einem 1 %-Agarosegel elektrophoretisch untersucht.

- b) Die DNA wird auf eine Membran übertragen (Southern Blot) und das markierte Oligonukleotid (5'-CGGGAGTTGATCAGACA TGCCTGAAGGTG-3') wird nach geeigneten Prähybridisierungsschritten mit der Membran inkubiert.
- c) Nicht gebundene und unspezifisch gebundene Sonden werden von der Membran gewaschen, und die gebundenen Sonden werden sichtbar gemacht.
- d) Sondenbindung an ein Fragment von 155bp (und 310bp, falls vorhanden) gilt als Nachweis der Spezifität der PCR und deutet darauf hin, dass die Probe ISAV-RNA enthielt.

IV.1.6. Nukleotidsequenzierung von PCR-Produkten

Die Spezifität der PCR kann durch Untersuchung der Nukleotidsequenz des 155bp-PCR-Produkts beurteilt werden.

- a) Das PCR-Produkt wird von Agarosegel oder -lösung gereinigt.
- b) Das Fragment wird mit denselben Primern, die bei der PCR verwendet wurden, oder mit Vektorprimern sequenziert, wenn es vor der Sequenzierung in einen Vektor geklont wurde.
- c) Die Nukleotidsequenz wird mit den in der EMBL-Nukleotidsequenz-Datenbank für das ISAV-Segment 8 verfügbaren Angaben verglichen (Zugangsnummern Y10404, AJ012285, AJ242016).
- d) Das Vorliegen einer Sequenz, die der des ISAV-Segments 8 entspricht, gilt als Nachweis dafür, dass die Probe ISAV-RNA enthielt.

V. Untersuchung von Abklatschpräparaten der Niere durch IFAT

V.1. *Das folgende Protokoll wurde für die Untersuchung von Abklatschpräparaten der Niere durch IFAT aufgestellt*

V.2. *Aufbereitung und Anfärbung von Abklatschpräparaten*

V.2.1. Die Objektträger werden 3 Minuten in Aceton oder Methanol/Aceton (1:1) fixiert und luftgetrocknet. Vor dem Anfärben wird jeder Objektträger geprüft, und geeignete Regionen werden mittels ImmEdge™-Stift oder auf ähnliche Weise abgegrenzt und luftgetrocknet. Die Objektträger werden dann in Blockierungslösung (6 % Magermilch in PBS mit 0,2 % Tween 20) gelegt und unter leichtem Schütteln 30 Minuten bei Zimmertemperatur inkubiert. Die Objektträger abtropfen lassen und horizontal in einen Objektträger-Kasten legen, der zur Erhaltung der Luftfeuchtigkeit feuchtes Tissue-Papier enthält.

V.2.2. Jedes Abklatschpräparat wird mit einer Lösung monoklonaler Antikörper 3H6F8 gegen ISAV (oder anderen Antikörpern von erwiesener Spezifität und Wirksamkeit) überschichtet, und der Objektträger-Kasten wird geschlossen und unter Schütteln 60 Minuten bei Raumtemperatur inkubiert. Der Antikörper ist in der Regel 1:10 bis 1:100 in 1 % Magermilch zu verdünnen, aber die tatsächliche Verdünnung muss für jede einzelne Charge bestimmt werden. Die Objektträger werden dreimal 2 Minuten in PBS mit 0,1 % Tween 20 gewaschen. Jedes Abklatschpräparat wird mit einer Lösung bedeckt, die in 1 %-Magermilch 1:1 000 verdünntes FITC-Ziege-Antimäus-Konjugat enthält, und in feuchter Umgebung 60 Minuten bei Raumtemperatur inkubiert. Die Objektträger werden dreimal 2 Minuten in PBS mit 0,1 % Tween 20 gewaschen. Jeder Objektträger wird 10 Minuten mit Citifluor™-Lösung (500 µl Citifluor™ vermischt mit 1,5 ml 0,1 % (v/v) Tween 20 in PBS) oder einem anderen geeigneten Eindeckmedium abgedeckt. Die Objektträger werden dreimal in PBS mit 0,1 % Tween 20 gewaschen. Ist eine Gegenfärbung erforderlich, so kann jedes Abklatschpräparat mit Propidiumjodid (0,01 mg/ml) in PBS mit 0,1 % Tween 20 abgedeckt und 3 Minuten bei Raumtemperatur inkubiert werden. Die Objektträger werden dreimal 2 Minuten in PBS mit 0,1 % Tween 20 gewaschen. Objektträger ablaufen lassen und in Citifluor™ oder einem anderen geeigneten Eindeckmedium einbetten. Vor der mikroskopischen Untersuchung werden die Objektträger bei 4 °C dunkel gelagert.

V.3. *Untersuchung durch Fluoreszenzmikroskopie*

Jeder Objektträger wird unter einem Fluoreszenzmikroskop und unter Verwendung eines geeigneten Filters untersucht, der FITC anregt und die typische grüne Fluoreszenz erkennen lässt. Alle Felder innerhalb der mit dem ImmEdge™-Stift abgegrenzten Regionen werden unter 10x- und 20x-Objektiven untersucht, und verdächtige Bereiche (die grün fluoreszieren) werden unter einem 40x-Objektiv und Phasenkontrast-/Fluoreszenzlicht weiter untersucht um sicherzustellen, dass die fluoreszierende Färbung zellbedingt ist. Die Objektisch-Koordinaten der verdächtigen Bereiche werden notiert, damit ein zweiter Prüfer später die Art der Fluoreszenz bestätigen kann. Nach der Untersuchung durch den ersten Prüfer werden positive oder verdächtige Objektträger durch einen zweiten Prüfer untersucht, um die Ergebnisse zu bestätigen.

V.4. Kontrollen

V.4.1. Jede Charge von Objektträgern, die für einen IFAT-Test angefärbt werden, muss drei Arten von Kontrollen umfassen:

- Abklatschpräparate der Niere von nicht infiziertem Atlantischem Lachs (negative Kontrolle),
- nicht infizierte SHK-1-Zellkultur oder andere empfängliche Zellkultur (negative Kontrolle),
- ISAV-infizierte SHK-1-Zellkultur oder andere empfängliche Zellkultur (positive Kontrolle)

V.4.2. Falls verfügbar, werden als zusätzliche positive Kontrolle Abklatschpräparate der Niere von einem ISAV-infizierten Atlantischen Lachs empfohlen.

V.4.3. Wird bei einer der negativen Kontrollen ein positives Ergebnis erzielt, so ist der Test für alle Objektträger dieser Charge ungültig. Ergeben alle Objektträger einer Charge, einschließlich der positiven Kontrollen, einen Negativbefund, so ist der Test für alle Objektträger dieser Charge ungültig. Ist eine Charge aus einem dieser Gründe ungültig, so sind alle Objektträger dieser Charge zu verwerfen, und es ist ein neuer Test unter Verwendung der Doppel-Abklatschpräparate durchzuführen.

V.5. Untersuchungen anderer Gewebe

Diese Technik kann auf andere Fischgewebe wie Leber, Milz und Herz angewandt werden, vorausgesetzt, dass eine angemessene Zahl Endothelzellen, Leukozyten oder Lymphozyten auf den Objektträger aufgebracht werden kann. Das Anfärbeverfahren ist für jedes Gewebe gleich, doch bei einigen Geweben kann es ratsam sein, auf die Propidiumjodid-Färbung zu verzichten und sich bei der Identifizierung der Zelltypen in den Abklatschpräparaten stattdessen auf die Phasenkontrastbeleuchtung zu stützen.

VI. Histologie

Die in Paraffin eingebetteten Abschnitte werden in 5 µm dicke Stücke geschnitten und mit Hämatoxylin und Eosin angefärbt. Bei der ISA auftretende histologische Veränderungen sind in der jüngsten Ausgabe des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von aquatischen Organismen beschrieben.

VII. Akronyme und Abkürzungen

cDNA	komplementäre DNA
CPE	Zytopathischer Effekt
DEPC	Diethylpyrocarbonat
dNTP	Deoxynukleotid-Triphosphat
FITC	Fluorescein-Isothiocyanat
IF	Immunfluoreszenz
IFAT	Indirekter Fluoreszenz-Antikörpertest
OIE	Internationales Tierseuchenamt
IPN(V)	Infektiöse Pankreasnekrose (Virus)
ISA(V)	Infektiöse Anämie der Lachse (Virus)
PBS	Phosphatgepufferte Kochsalzlösung
RNA	Ribonukleinsäure
RT-(PCR)	Reverse Transkriptase (Polymerase-Kettenreaktion)
SHK-1	Zelllinie von der Kopfniere des Lachses
TCID ₅₀	Gewebekultur Infektionsdosis 50

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 2003

zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1925)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/467/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel I Nummer 4, Anhang A Kapitel II Nummer 7 und Anhang D Kapitel I Buchstabe E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG können Mitgliedstaaten bzw. Teile oder Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose, Brucellose und Rinderleukose anerkannt werden, wenn sie bestimmte in der Richtlinie festgelegte Bedingungen erfüllen.
- (2) Mit der Entscheidung 1999/467/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/26/EG ⁽⁴⁾, wurde die Tuberkulosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände amtlich anerkannt.
- (3) Mit der Entscheidung 1999/466/EG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/164/EG ⁽⁶⁾, wurde die Brucellosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände amtlich anerkannt.
- (4) Mit der Entscheidung 1999/465/EG der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/177/EG ⁽⁸⁾, wurde die Rinderleukosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten amtlich anerkannt.
- (5) Belgien und Italien haben der Kommission für das belgische Hoheitsgebiet bzw. für die italienischen Provinzen Ascoli Piceno, Bergamo, Lecco und Sondrio Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit das belgische Hoheitsgebiet bzw. die genannten italienischen Regionen in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose anerkannt werden können.

- (6) Belgien und Italien haben der Kommission für das belgische Hoheitsgebiet bzw. für die italienische Region Sardinien und die Provinzen Ascoli Piceno, Bergamo, Como, Lecco, Mantova, Sondrio, Trento und Varese Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit das belgische Hoheitsgebiet bzw. die genannten italienischen Regionen in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Brucellose anerkannt werden können.
- (7) Italien hat der Kommission für die Provinzen Ascoli Piceno, Bergamo, Brescia, Como, Lecco, Mantova, Sondrio und Varese Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit die genannten Regionen amtlich als frei von Rinderleukose anerkannt werden können.
- (8) Der Klarheit halber sollten die Verzeichnisse der in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose, Brucellose und Rinderleukose anerkannten Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden. Die Entscheidungen 1999/467/EG, 1999/466/EG und 1999/465/EG sind daher aufzuheben.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Amtlich anerkannt tuberkulosefreie Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

- (1) Die in Anhang I Kapitel 1 genannten Mitgliedstaaten werden in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose anerkannt.
- (2) Die in Anhang I Kapitel 2 genannten Regionen von Mitgliedstaaten werden in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose anerkannt.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 6 vom 11.1.2001, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 70 vom 14.3.2003, S. 50.

*Artikel 2***Amtlich anerkannt brucellosefreie Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten**

(1) Die in Anhang II Kapitel 1 genannten Mitgliedstaaten werden in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Brucellose anerkannt.

(2) Die in Anhang II Kapitel 2 genannten Regionen von Mitgliedstaaten werden in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Brucellose anerkannt.

*Artikel 3***Amtlich anerkannt rinderleukosefreie Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten**

(1) Die in Anhang III Kapitel 1 genannten Mitgliedstaaten werden amtlich als frei von Rinderleukose anerkannt.

(2) Die in Anhang III Kapitel 2 genannten Regionen von Mitgliedstaaten werden amtlich als frei von Rinderleukose anerkannt.

*Artikel 4***Aufhebungen**

Die Entscheidungen 1999/465/EG, 1999/466/EG und 1999/467/EG werden aufgehoben.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

KAPITEL 1

Amtlich anerkannt tuberkulosefreie Mitgliedstaaten

Belgien
Dänemark
Deutschland
Frankreich
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Finnland
Schweden

KAPITEL 2

Amtlich anerkannt tuberkulosefreie Regionen von Mitgliedstaaten

In Italien:

- Region Lombardia: Provinzen Bergamo, Lecco, Sondrio
 - Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
 - Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bolzano, Trento
-

ANHANG II

KAPITEL 1

Amtlich anerkannt brucellosefreie Mitgliedstaaten

Belgien
Dänemark
Deutschland
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Finnland
Schweden

KAPITEL 2

Amtlich anerkannt brucellosefreie Regionen von Mitgliedstaaten

In Italien:

- Region Lombardia: Provinzen Bergamo, Como, Lecco, Mantova, Sondrio, Varese
- Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
- Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bolzano, Trento
- Region Emilia-Romagna: Provinzen Bologna, Ferrara, Forli-Cesena, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna, Reggio Emilia, Rimini
- Region Sardinia: Provinzen Cagliari, Nuoro, Oristana, Sassari

In Portugal:

- Autonome Region Azoren: Inseln Pico, Graciosa, Flores, Corvo

Im Vereinigten Königreich:

- Großbritannien: England, Schottland, Wales
-

ANHANG III

KAPITEL 1

Amtlich anerkannt rinderleukosefreie Mitgliedstaaten

Belgien
Dänemark
Deutschland
Spanien
Frankreich
Irland
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Finnland
Schweden
Vereinigtes Königreich

KAPITEL 2

Amtlich anerkannt rinderleukosefreie Regionen von Mitgliedstaaten

In Italien:

- Region Lombardia: Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Lecco, Mantova, Sondrio, Varese
 - Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
 - Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bolzano, Trento
 - Region Emilia-Romagna: Provinzen Bologna, Ferrara, Forli-Cesena, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna, Reggio Emilia, Rimini
 - Region Val d'Aosta: Provinz Aosta
-

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/468/GASP DES RATES
vom 23. Juni 2003
betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Umsetzung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, das Problem der Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten in Angriff zu nehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben ihre Beratungen über den illegalen Waffenhandel und Vermittlungstätigkeiten fortgesetzt und vertieft und sie haben Einvernehmen über eine Reihe von Bestimmungen für die Überwachung dieser Tätigkeiten anhand von nationalen Rechtsvorschriften erzielt; diese Bestimmungen sind nachstehend dargelegt.
- (3) Die meisten Mitgliedstaaten verfügen bereits über einschlägige nationale Rechtsvorschriften oder verabschieden derzeit solche Vorschriften.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben in dem Vierten Jahresbericht gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vereinbart, die Beratungen bezüglich der Waffenvermittlungstätigkeit auf der Grundlage der bereits vereinbarten Leitlinien mit dem Ziel fortzuführen, in dieser Frage einen Gemeinsamen Standpunkt anzunehmen.
- (5) Im Rahmen des Wassenaar-Arrangements haben die Teilnehmerstaaten in einem „Statement of Understanding“ vereinbart, die Annahme einzelstaatlicher Maßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungstätigkeiten zu erwägen.
- (6) Nach dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) sind die Staaten verpflichtet, angemessene nationale Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zur Regelung der Waffenvermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen auszuarbeiten und weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unternehmen.
- (7) Gemäß dem Protokoll der Vereinten Nationen betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende

organisierte Kriminalität sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein System zur Regelung der Tätigkeiten der am Zwischenhandel beteiligten Personen einzurichten —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist eine Überwachung der Waffenvermittlungstätigkeiten, mit der eine Umgehung der von den VN, der EU oder der OSZE verhängten Embargos für Waffenausfuhren sowie der Kriterien des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren verhindert werden soll.

(2) Damit dieses Ziel erreicht wird, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihre gegenwärtigen oder künftigen nationalen Rechtsvorschriften über Waffenvermittlungstätigkeiten mit den in den nachstehend dargelegten Bestimmungen in Einklang stehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Waffenvermittlungstätigkeiten. Ferner wird den Mitgliedstaaten nahe gelegt, die Überwachung der außerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgeübten Vermittlungstätigkeit eigener Staatsangehöriger, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, zu erwägen.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen auch einen klaren Rechtsrahmen für rechtmäßige Vermittlungstätigkeiten.

(3) Vermittlungstätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind Tätigkeiten von Personen und Körperschaften,

— die Transaktionen aushandeln, welche gegebenenfalls den Transfer von in der gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführten Gütern von einem Drittstaat in jeglichen anderen Drittstaat betreffen, oder dafür sorgen, dass solche Transaktionen zustande kommen;

oder

— die derartige Güter kaufen, verkaufen oder dafür sorgen, dass der Transfer solcher in ihrem Eigentum stehender Güter von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat zustande kommt.

Dieser Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in ihren nationalen Rechtsvorschriften Vermittlungstätigkeiten so zu definieren, dass sie auch die Ausfuhr derartiger Güter aus ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats umfassen.

Artikel 3

(1) Für Vermittlungstätigkeiten sollte eine Lizenz oder schriftliche Genehmigung bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeiten stattfinden, und, soweit durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben, bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Vermittler ansässig oder niedergelassen ist, eingeholt werden. Die Mitgliedstaaten prüfen die Anträge auf eine Lizenz oder eine schriftliche Genehmigung für spezifische Vermittlungstätigkeiten auf der Grundlage der Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten für eine Dauer von mindestens zehn Jahren ein Register aller Personen und Körperschaften führen, die gemäß den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen eine Lizenz erhalten haben.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können zudem Vermittler verpflichten, für die Ausübung ihrer Vermittlungstätigkeit eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und sie können ein Register der Waffenvermittler anlegen. Die Registrierung oder die Genehmigung der Ausübung von Vermittlungstätigkeiten würde auf keinen Fall die Verpflichtung ersetzen, für jede einzelne Transaktion die erforderliche Lizenz oder schriftliche Genehmigung einzuholen.

(2) Bei der Prüfung von Anträgen auf eine schriftliche Genehmigung für die Ausübung einer Vermittlungstätigkeit oder auf Registrierung könnten die Mitgliedstaaten unter anderem sämtliche bekannt gewordenen Tatsachen in Bezug auf frühere illegale Tätigkeiten des Antragstellers berücksichtigen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten richten untereinander sowie gegebenenfalls mit Drittstaaten ein System für den Austausch von Informationen über Vermittlungstätigkeiten ein. Für diesen Informa-

tionsaustausch wird eine spezifische Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung trägt insbesondere dem Fall Rechnung, dass mehrere Mitgliedstaaten an der Überwachung derselben Vermittlungstätigkeit(en) beteiligt sind.

(2) Der Informationsaustausch erfolgt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Rechtsvorschriften,
- registrierte Vermittler (sofern anwendbar),
- bekannte Tatsachen über Vermittler,
- abgelehnte Registrierungsanträge (sofern anwendbar) und abgelehnte Lizenzanträge.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat sieht angemessene Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen vor, um eine wirksame Durchsetzung der Überwachung der Vermittlungstätigkeit zu gewährleisten.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU
